

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
65. Sitzung

Berlin, den 07.05.2012, 10:30 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Christel Humme, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

BT-Drucksache 17/1221

sowie dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges

Ausschussdrucksache 17(13)163

* redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten	4
Liste der Sachverständigen	10
Fragenkatalog	11
Wortprotokoll des Fachgesprächs	13
1. Begrüßung durch die Vorsitzende	13
2. Eingangsstatements der Sachverständigen	
Dirk H. Dau, ehemaliger Richter am Bundessozialgericht, Hamburg.....	13
Markus Faßhauer, Familienbund der Katholiken, Berlin	14
Barbara König, Zukunftsforum Familie, Berlin.....	15
Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg	17
Prof. Dr. Katharina Spieß, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin	19
Josef Ziller, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, München	20
3. Fragerunden	
a) Sprechregister Sachverständige	
Dirk H. Dau	23, 30, 31, 40, 43, 44, 45
Markus Faßhauer.....	23, 25, 37, 39, 45
Barbara König	29, 35, 37, 41, 42, 44
Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms.....	23, 27, 28, 31, 35, 41
Prof. Dr. Katharina Spieß.....	32, 33, 35, 36, 38, 43
Josef Ziller.....	22, 24, 25, 32, 33, 37, 42

b) Sprechregister Abgeordnete

Christel Humme, stellv. Vorsitzende (SPD)	13, 21, 26, 28, 29, 32, 34, 36, 39, 42, 44, 45
Nadine Schön (St. Wendel) (CDU/CSU)	21, 23, 25, 37, 38
Caren Marks (SPD).....	26, 27, 28, 39, 40, 41, 42
Miriam Gruß (FDP)	30, 31, 32, 42
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	32, 44
Katja Dörner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 44, 45

Anhang:

Stellungnahmen der Sachverständigen (nur in der Druckfassung)

1. Ausschussdrucksache 17(13)168a (Dirk H. Dau)	47
2. Ausschussdrucksache 17(13)168b (Barbara König).....	51
3. Ausschussdrucksache 17(13)168c (Josef Ziller).....	57
4. Ausschussdrucksache 17(13)168d (Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms).....	69
5. Ausschussdrucksache 17(13)168e (Markus Faßhauer)	78
6. Ausschussdrucksache 17(13)168f (Prof. Dr. Katharina Spieß)	89

Liste der Anzuhörenden

Dirk H. Dau

ehemaliger Richter am Bundessozialgericht, Hamburg

Markus Faßhauer

Familienbund der Katholiken, Berlin

Barbara König

Zukunftsforum Familie, Berlin

Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms

Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg

Prof. Dr. Katharina Spieß

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin

Josef Ziller

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, München

Fragenkatalog

1. Welches sind die wesentlichen Regelungsbestandteile, die eine Vereinfachung des Elterngeldvollzugs bewirken?
2. Die pauschalierende Ermittlung der Abzüge führt zu Abweichungen zur bisherigen Einkommensermittlung, bei der die tatsächlichen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt werden. Wie bewerten Sie Pauschalierungsregelungen im Vergleich zu anderen Leistungen mit einer pauschalierenden Einkommensermittlung (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld)?
3. In welcher Hinsicht profitieren die Elterngeldberechtigten von der Umsetzung des Regelungsentwurfs zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs?
4. Bleibt der Charakter des Elterngeldes als einkommensabhängige Lohnersatzleistung durch die geplante Vereinfachung weiter bestehen?
5. Gibt es unter den betroffenen Personen/Familien ggf. „Verlierer“ der neuen Berechnungsgrundlage, also Personen, die durch die Pauschalierung schlechter gestellt werden?
6. Familien mit Kindern mit Behinderung können Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Zählen sie zu dem Personenkreis, der durch die Reform schlechter gestellt wird, und wenn ja, welche Ausnahmeregelung wäre für sie dann zu treffen, um diesen Effekt zu verhindern?
7. Sind Sie der Auffassung, dass mit dem Gesetzesentwurf der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Elterngeldes deutlich gesenkt werden kann und durch die Pauschalierung bei der Einkommensermittlung auch umständliche und bürokratische Rückfragen bei den Antragstellern vermieden werden?
8. Wird aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzesentwurf der Situation von Selbständigen besser Rechnung getragen?
9. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Elterngeldes auf die Bereitschaft von Frauen, nach der Babypause frühzeitig wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren?
10. Das DIW hat in seinem DIW Wochenbericht 9/2012 festgestellt, dass durch die Einführung des Elterngeldes die Erwerbsbeteiligung von Frauen im ersten Lebensjahr gesunken, dafür im zweiten Lebensjahr - vor allem im unteren Lohnbereich - gestiegen ist. Welche Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben allgemein Transferzahlungen für die Betreuung/Erziehung von Kindern, die gezahlt werden, wenn keine Erwerbsarbeit ausgeübt bzw. diese deutlich reduziert wird und sollten solche Transferzahlungen für einen Zeitraum von mehr als den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes hinaus gezahlt werden?
11. Reduzieren beide Eltern gleichzeitig die Arbeitszeit – statt dass nur eine Person voll aus- steigt – und beziehen beide Elterngeld, dann ist der Anspruch bereits nach dem siebten Lebensmonat des Kindes aufgebraucht. Würden Sie es aus gleichstellungspolitischer Perspektive begrüßen, wenn bei einer solchen Aufgabenteilung – es übernehmen beide parallel zur Erwerbsarbeit auch Erziehungsarbeit – ebenfalls zumindest für die ersten zwölf Lebensmonate Elterngeld gezahlt würde?
12. Im Gesetz finden sich etliche nominal festliegende Werte – bspw. das Mindestelterngeld, der Schwellenwert von 1.000 Euro für die erhöhte Ersatzrate oder der Höchstbetrag von 1.800 Euro –, die nicht dynamisiert sind und seit 2007 nicht erhöht wurden. Sollten nach Ihrer Auffassung alle diese Werte anhand der Lohnentwicklung dynamisiert werden, damit das Elterngeld seiner Funktion als Lohnersatzleistung auf Dauer gerecht werden kann, und welcher Realwertverlust dieser Werte hat sich seit 2007/2008 bis heute bereits ergeben?

13. Mit Blick auf die Güterabwägung zwischen wünschenswerter Verwaltungsvereinfachung und Inkaufnahme möglicher Nachteile für Leistungsbezieher_innen, halten Sie die im Gesetzentwurf und im Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen für notwendig und zielführend (auch unter Beachtung der inzwischen erfolgten elektronischen Datenübermittlung durch das ELSTER-Verfahren)?
14. Welche Weiterentwicklung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit halten Sie entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, fünf Jahre nach dessen Einführung, familienpolitisch, gesellschaftlich, frauen- und geschlechterpolitisch für notwendig und welche Optionen schlagen Sie zu einer Verbesserung vor?

Stellvertretende Vorsitzende: Ich begrüße alle Ausschussmitglieder herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung über das Gesetz des Bundesrates zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs und weise darauf hin, dass die Vertreterinnen und Vertreter der FDP aufgrund verkehrstechnischer Probleme etwas später kommen werden. Ich begrüße auch die Besucherinnen und Besucher sowie Herrn Behnel als Vertreter der Bundesregierung. Er ist Leiter der Abteilung II Familie im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Herzlich willkommen heiße ich natürlich auch die zur heutigen Anhörung eingeladenen Sachverständigen: Herrn Dau, ehemaliger Richter am Bundessozialgericht, Herrn Faßhauer vom Familienbund der Katholiken, Frau König vom Zukunftsforum Familie, Frau Professor Dr. Margarete Schuler-Harms von der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Frau Professor Dr. Katharina Spieß vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und last but not least Herrn Ziller vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Ich muss zu Beginn noch auf einige Formalien hinweisen. Es wird für die Protokollierung von der Anhörung eine Tonaufzeichnung erstellt. Daher bitte ich alle Sachverständigen, bei ihren Wortbeiträgen das Mikrofon zu benutzen. Ich bitte ferner, die Handys auszustellen, sofern Sie dies noch nicht getan haben. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen vor dem Sitzungssaal aus. Der Ablauf der Anhörung wird folgendermaßen gestaltet sein: Wir beginnen mit den fünfminütigen Eingangsstatements der Sachverständigen, die gebeten sind, diesen Zeitrahmen möglichst genau einzuhalten. Daran schließen sich zwei Fragerunden an, wobei die erste 60 Minuten und die zweite 45 Minuten umfassen wird.

Damit beginnen wir nun mit der Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs auf BT-Drucksache 17/1221. Ich werde die Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge zur Abgabe ihrer Statements aufrufen. Es beginnt Herr Dau. Bitte schön.

Herr **Dirk H. Dau** (Richter am Bundessozialgericht a. D.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) will den Eltern oder auch den Alleinerziehenden nach der Geburt eines Kindes einen Schonraum ermöglichen. Dies geschieht zum einen zeitlich durch den Anspruch auf Elternzeit für Arbeitnehmer und zum anderen finanziell durch das Elterngeld sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige. Das Familieneinkommen von Eltern und Alleinerziehenden soll nicht einbrechen, wenn sie nach der Geburt ganz oder teilweise auf Erwerbsarbeit verzichten, um ihr Kind zu betreuen. Deshalb ist, wie bei allen Einkommensersatzleistungen, zu entscheiden, welchen Referenzzeitraum man für das Einkommen zugrunde legt und was zum Bemessungsentgelt zählt. Beim BEEG hat man sich auf Wunsch des Bundesrates für eine Orientierung am Einkommensteuerrecht entschieden. Dies betrifft sowohl den Einkommensbegriff als auch den Zeitraum, dem das Bemessungsentgelt für die 12 Monate vor der Geburt des Kindes entnommen wird. Mit der Übernahme des steuerrechtlichen Einkommensbegriffes, so hieß es damals in der Begründung für den Wunsch des Bundesrates, seien die Lohn- und Einkommensteuer zahlenden Eltern ohnehin vertraut. Man erwarte sich deshalb ein besonderes Verständnis für das neue Recht.

Diese Hoffnung hat sich nach meiner Einschätzung nicht ganz erfüllt, jedenfalls nicht gemessen an dem, was Praxis und Gerichte beschäftigt. Dort ist nämlich gerade die Einkommensermittlung der streitträchtigste Punkt des BEEG. Das ist nicht verwunderlich, denn auch einem steuerkundigen Berechtigten wird nur schwer einleuchten, weshalb beispielsweise Einmalzahlungen nicht berücksichtigt werden und warum Zuschläge wegen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht zum elterngeldrechtlichen Einkommen zählen. Einmalzahlungen werden als Arbeitsentgelt besteuert und die Zuschläge auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind offensichtlich Teil des verfügbaren Einkommens, das für das Jahr nach der Geburt durch das Elterngeld abgesichert werden soll. Der von Ihnen zu beratende Gesetzentwurf und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beseitigen solche Ungereimtheiten nicht. Beide wollen und sollen nur den Vollzug des bestehenden Gesetzes vereinfachen und erleichtern. Das werden sie voraussichtlich auch erreichen, wenn sie umgesetzt werden. Dennoch sollte überlegt werden, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch einige materielle Änderungen eingeflochten werden können. Zu beiden Themen „Vereinfachung des Vollzugs“ und „Begleitende materielle Änderungen“ habe ich schriftlich Stellung genommen. Darauf verweise ich zunächst und mache nur eine zusätzliche Anmerkung. Es ist mir nicht ganz gelungen, Ihrem gesetzgeberischen Tempo zu folgen. Deswegen ist in der schriftlichen Stellungnahme noch vom § 133 SGB III die Rede, wo es seit 1. 1. 2012 § 153 SGB III heißen müsste.

Herr **Markus Faßhauer** (Familienbund der Katholiken): Einen schönen guten Morgen. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, das Elterngeld wurde vor fünf Jahren eingeführt. Es hat sich etabliert und ist eine der zentralen familienpolitischen Leistungen in Deutschland. Der Familienbund der Katholiken, den ich hier vertrete, unterstützt das Anliegen, die aufwendige Elterngeldberechnung durch Pauschalierungen zu vereinfachen. Aus Sicht der Eltern sind dadurch kürzere Bearbeitungszeiten und damit eine schnellere Auszahlung des Elterngeldes, weniger Rückfragen durch Reduzierung der Eingabeschritte und Ermittlungsnotwendigkeiten und eine verbesserte Transparenz in der Darstellung des Elterngeldbescheides zu erwarten. Der Charakter des Elterngeldes bleibt mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag grundsätzlich unangetastet. Das Elterngeld hat zwei Funktionen, nämlich zum einen Lohnersatz und zum anderen die Anerkennung der Erziehungsleistung. Beide Elemente bleiben bestehen.

Die Abweichungen von den bisher ermittelten Werten sind im Regelfall gering. Wir gehen davon aus, dass die Änderungen eher technisch-formaler Art sind. Allerdings liegt uns in diesem Zusammenhang eine Personengruppe besonders am Herzen. Das sind die Familien mit Kindern mit Behinderungen. Für diese Personengruppe muss unseres Erachtens noch eine Lösung gefunden werden, denn hier sind durch die Nichtberücksichtigung der individuellen Steuerfreibeträge im Einzelfall nicht unerhebliche Verschlechterungen zu erwarten. Eltern mit Kindern mit Behinderungen sind in ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund der Behinderung des Kindes oft eingeschränkt und es wäre schlecht, wenn die wirtschaftliche Situation dieser Familien durch ein geringeres Elterngeld weiter verschlechtert wird. Wir sehen hierfür verschiedene Lösungsmöglichkeiten, ohne die Vereinfachung des Elterngeldvollzugs infrage zu stellen. Vielleicht kann man eine Lösung außerhalb der eigentlichen Berechnung finden, indem man über einen Zuschlag zum errechneten Elterngeld nachdenkt. Dieser könnte sowohl pauschal oder auch prozentual

in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung des Kindes erfolgen, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Steuerfreibetrages gegeben sind. Vielleicht können wir diesen Aspekt in der Anhörung noch weiter vertiefen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich die Anhörung zum Anlass nehmen, auch noch einmal grundsätzlich über die Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Elterngeldes nachzudenken. Wir meinen, das Elterngeld ist gut, aber es ist unvollständig. Es wird im ersten Lebensjahr des Kindes gezahlt. Der Schonraum, der nach dem Willen des Gesetzgebers die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Eltern im Hinblick auf Betreuungsform und Erwerbsbeteiligung besonders schützen will, erstreckt sich aber auf die ersten drei Lebensjahre. Wir haben dafür im Recht verschiedene Anhaltspunkte. Die Elternzeit beträgt drei Jahre. Wir haben in den ersten drei Jahren keine Erwerbsobliegenheit für SGB II-Bezieher und auch der Anspruch auf Betreuungsunterhalt reicht mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Der Hintergrund ist, dass in dieser sensiblen Phase die Voraussetzungen für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes gelegt werden. Im zweiten und dritten Lebensjahr fehlt eine Geldleistung des Bundes, die diesen Schonraum finanziell flankiert und damit auch tatsächlich für Familien nutzbar macht. Ohne diese Flankierung können viele Familien die Elternzeit nicht in Anspruch nehmen. Was fehlt, ist eine Anschlussleistung des Bundes an das Elterngeld. Die bestehenden Landeserziehungsgelder sind lückenhaft und nur rudimentär ausgestaltet. Hier liegt eine entscheidende Aufgabe der Politik. Was die Ausgestaltung dieser Anschlussleistungen angeht, plädieren wir dafür, konsequent die Perspektive der Familien einzunehmen. Bei den Familien gibt es ein sehr differenziertes Spektrum an Erwerbsbeteiligungs- und Betreuungsformen. Das reicht von der Vollerwerbstätigkeit beider Elternteile über ein weites Spektrum an Teilzeitleösungen bis hin zu dem Wunsch, dass sich ein Elternteil der Kinderbetreuung in den ersten Lebensjahren ganz widmen kann. Allen Eltern ist gemein, dass sie Respekt, Anerkennung und Wertschätzung wollen und Geld benötigen, um den möglichen Verdienstaufschlag zu schultern oder Kinderbetreuungsangebote finanzieren zu können. Deshalb plädieren wir dafür, allen Familien eine Anschlussleistung zu gewähren.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich Ihnen ans Herz legen, dass die Familienpolitik die Aufgabe hat, aufgerissene Gräben zu schließen und Möglichkeiten für die Umsetzung des persönlichen familiären Lebensentwurfes zu schaffen. Das gilt für die ersten Lebensjahre in besonderer Weise. Ansätze im Koalitionsvertrag, wie z. B. die Einführung eines Teilelterngeldes oder der Ausbau der Partnermonate, begrüßen wir ebenso wie den im Achten Familienbericht angeregten Ausbau der Großelternzeit. Solange aber im Anschluss an das Elterngeld eine Geldleistung des Bundes fehlt, ist die entscheidende Lücke aus unserer Sicht nicht geschlossen. Hier liegt die grundlegende Verantwortung der deutschen Familienpolitik im Bereich des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Vielen Dank.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, das Elterngeldgesetz ist seit gut fünf Jahren in Kraft und hat eine hohe Akzeptanz. Ich glaube, dass muss ich hier und heute nicht weiter ausführen. Ich will aber noch einmal auf die Ziele des Elterngeldes kommen und darlegen, warum ich glaube, dass diese auch bei der jetzigen Novelle im Blick zu behalten sind. Die mit dem Elterngeld verbundenen Ziele – zum einen die größere Beteiligung

von Vätern, zum anderen die Würdigung elterlicher Erziehungsleistung – sind weitgehend erreicht. Bei Letzterem gab es – aus meiner Sicht – zuletzt einen Rückschritt, denn durch die Anrechnung des Elterngeldes auf die SGB II-Leistung wird die elterliche Erziehungsleistung von armen Eltern nicht mehr gewürdigt. Wir fordern, diese Regelung wieder abzuschaffen. Die Hauptaufgabe des Elterngeldes liegt darin, den Einkommensverlust der Eltern kurz nach der Geburt abzufedern. Ich meine, jede Novelle dieses Gesetzes, auch wenn es hier scheinbar nur um eine Verwaltungsvereinfachung geht, muss diesen Zielen Rechnung tragen, da ansonsten das Gesetz ausgehöhlt würde.

Ich komme nun zum Inhalt des Gesetzentwurfes des Bundesrates und des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen. Wir als Zukunftsforum Familie begrüßen jeden Vorschlag, der den Vollzug für die Eltern schneller, einfacher und unbürokratischer macht. Wir wissen, dass es bei Elterngeldanträgen zu Bearbeitungszeiten von bis zu sechs Monaten kommen kann. Das ist absolut nicht hinnehmbar. Auf der anderen Seite haben wir keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber, wie lange die Wartezeiten sind, ob sie unzumutbar sind und ob es massenhaft fehlerhafte Bescheide gibt. Dies in einem Monitoring repräsentativ zu erfassen, wäre sicherlich sinnvoll.

Jede Vereinfachung muss zudem bestimmten Kriterien folgen. Wenn wir hier über die Elterngeldberechnung und die Höhe von Brutto- und Nettoeinkommen und die Berechnungsgrundlagen reden, geht es im Wesentlichen um das Steuerrecht. Das ist in Deutschland, wie wir alle wissen, nicht trivial. Ob Familien im deutschen Steuersystem generell angemessen berücksichtigt und gerecht behandelt werden, darüber könnten wir gewiss trefflich streiten. Das ist aber nicht unsere heutige Aufgabe. Ich meine allerdings, wenn es Verwerfungen im deutschen Steuerrecht gibt, kann man sie kaum über die Elterngeldberechnung korrigieren. Das ist ein anderes Politikfeld. Ich komme später noch darauf zurück. Wenn es bestimmte Regelungen im deutschen Steuerrecht gibt, müssen sie auch den Eltern zugute kommen. Es wird in einigen Stellungnahmen auch darauf verwiesen, dass wir hier eine analoge und vergleichbare Einkommensberechnung zum Wohngeld oder Arbeitslosengeld haben. Ich meine das nicht. Das Wohngeld ist eindeutig eine Sozialleistung, das Arbeitslosengeld ebenso klar eine Versicherungsleistung. Mit dem Elterngeld haben wir eine völlig neue steuerfinanzierte Art der Lohnersatzleistung geschaffen, sodass hier vielleicht auch andere Kriterien gelten müssen.

Beim Steuerrecht steckt der Teufel bekanntlich im Detail. Deswegen konzentriere ich mich jetzt auf die Gewinner und Verlierer dieser Reform. Wer sind die Gewinner? Möglicherweise können Selbstständige von schnelleren Verfahren aufgrund der Pauschalierung profitieren. Sicher gewinnen auch Eltern, die eine größere Flexibilität benötigen. Denn wir haben nicht nur die Einkommensberechnung, sondern auch den möglichst einfachen Wechsel des Berechtigten, der Elterngeld bezieht. Es gibt auch die Möglichkeit, wenn man ein zweites Kind erwartet, die Elternzeit auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers zu beenden, um neuerlich Mutterschutzfristen wahrnehmen zu können. Das ist sicherlich alles zu begrüßen. Wir haben aber auch Verlierer, nämlich die Eltern, die jetzt Freibeträge nutzen. Da komme ich auf das zurück, was ich eingangs sagte. Die bestehende Möglichkeit, Freibeträge zu nutzen, wird vor allem von gut verdienenden Eltern wahrgenommen. Ich als Vertreterin des Zukunftsforums Familie hätte auch eine Reihe von Kritikpunkten: Stichwort „Kindergrundsicherung“, Stichwort

„Einfachere Transfer- und Förderregelungen für Eltern“. Aber das ist hier nicht mein Punkt. Wenn es Steuerfreibeträge gibt, sollten sie den Beziehern des Elterngeldes nicht zum Schaden gereichen. Da bin ich ganz bei Herrn Faßhauer. Vor allem Eltern behinderter Kinder, aber auch Eltern mit eigener Behinderung, die Freibeträge nutzen, zählen zu den Verlierern. Die Behinderung eines Kindes oder auch die eigene Behinderung ist seelisch, aber auch ökonomisch, wie wir wissen, schon Herausforderung genug. Diesen Eltern bei der Elterngeldberechnung eine weitere Hürde in den Weg zu legen, halten wir für nicht angemessen. Ich habe auch keine Lösung parat, aber wir sind ja hier, um dies im Rahmen der Anhörung zu diskutieren. Möglicherweise gibt es eine Lösung und Anerkennung außerhalb des Freibetrags.

Ich möchte zum Abschluss kurz noch den weiteren Änderungsbedarf ansprechen. Ich wundere mich an dieser Stelle schon ein wenig. Übermorgen wird die Ministerin hier im Ausschuss den Achten Familienbericht vorstellen, in dem sehr viel von Zeitpolitik für Eltern und Familien die Rede ist und in dem auch die Großelternzeit angesprochen wird. Wir warten eigentlich auf eine größere Novelle beim Elterngeld, denn es gibt zwei weitere große Herausforderungen. Das ist zum einen das Teilelterngeld und zum anderen die Ausweitung der Partnermonate. Sie wissen, dass wir seit Einführung dieses Gesetzes gemeinsam mit anderen Verbänden fordern, den doppelten Anspruchsverbrauch zu streichen. Bei Eltern, die sich die Erziehungsarbeit und die Erwerbsarbeit partnerschaftlich aufteilen und die parallel Elternzeit und Elterngeld in Anspruch nehmen, darf es nicht zu einer Halbierung der Anspruchsdauer kommen. Wir sind ferner für eine allmähliche Ausweitung der Partnermonate und zwar von zwei auf vier Monate innerhalb des Bezugszeitraumes von 14 Monaten (10 plus 4 Monate). Vielen Dank.

Frau Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gelten einem wichtigen Komplex, nämlich der Verwaltung der Einkommensersatzleistungen beim Elterngeld, die in der Praxis erhebliche Probleme bereitet und zu verzögerten Auszahlungen führt. Diese Verzögerungen stehen in eindeutigem Widerspruch zur Idee und Funktion des Elterngelds. Ein großes Problem bildet dabei die Einkommensberechnung – Herr Dau hat schon darauf hingewiesen –, die einerseits möglichst einfach, andererseits aber auch möglichst gerecht erfolgen soll.

Ich will mich in meinem einleitenden Statement nur zu einigen ausgewählten Punkten äußern. Ein erster Punkt, der mir wichtig ist, ist die Normenklarheit und die Verständlichkeit des Gesetzes. Das Elterngeldgesetz richtet sich in Bezug auf die Einkommensberechnung nicht nur an die Verwaltung, die die Abläufe über möglichst griffige, computergestützte Formeln steuern möchte, sondern auch an die werdenden Eltern, die wissen wollen, mit welchem Geld sie im Geburtsjahr des Kindes rechnen können. Die Regelungen sollten daher möglichst so gefasst sein, dass jemand, der die Einkommensteuererklärung selbst verfasst, sie verstehen und umsetzen kann. Das war schon nach den bisherigen Regelungen schwierig und wurde schon seit Einführung des Elterngeldgesetzes als Problem diskutiert. Im geltenden Gesetzentwurf werden die Regelungen noch komplexer. Deshalb bitte ich, dem

Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein zweiter zentraler Punkt des Gesetzgebungsvorschlages betrifft die Frage, ob und inwieweit Abschläge bei der Einkünfteberechnung pauschaliert werden können. Eine Pauschalierung im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist aber auch nur insoweit erforderlich und gerecht, wie sie tatsächlich zur Vereinfachung führt. Das muss der Maßstab sein, der an den Gesetzentwurf angelegt wird. Hinsichtlich der Pauschalierung der Sozialversicherungsbeträge habe ich Zweifel, denn diese lassen sich ohne Weiteres in Formeln einrechnen. Sie sind selbst bereits Pauschalen und lassen sich realitätsgerecht berücksichtigen. Hier spart der Gesetzgeber ein, ohne dass er dies auf die Senkung des konkreten Verwaltungsaufwandes beziehen könnte. Die Diskussion um die Freibeträge werden wir sicher auch führen müssen. Es ist in der Tat so, dass das Steuerrecht Freibeträge vorsieht und es ist nicht unbedingt auf den ersten Blick einleuchtet, warum diese Freibeträge keine Berücksichtigung finden sollen. Hier würde mich schon interessieren, inwiefern durch eine solche Regelung, bei der die individuell auf den Lohnsteuerkarten festgesetzten Freibeträge nicht berücksichtigt werden, der Verwaltungsaufwand tatsächlich reduziert wird, zumal im Bereich der Selbstständigen diese Freibeträge als Verlustkosten bei der Gewinn-Verlust-Bilanz durchaus berücksichtigungsfähig bleiben.

Wichtig erscheint mir drittens die Feststellung, dass das sogenannte Bemessungseinkommen und das sogenannte Bezugseinkommen, das neben dem Elterngeld bezogen und auf dieses angerechnet wird, in gleicher Weise errechnet werden. Das Elterngeld bestimmende und das Elterngeld mindernde Einkommen müssen den gleichen Grundsätzen folgen. Das scheint mir insbesondere der Änderungsantrag zu berücksichtigen.

Zu begrüßen ist viertens die Erhöhung des anrechnungsfreien Sockelelterngeldes von 300 Euro um den Mehrkinderbonus in Höhe von bis zu 75 Euro im Gesetzentwurf, da das Elterngeld insoweit nicht als Einkommensersatzleistung fungiert. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass ich durchaus auch gute Gründe dafür sehe, das Sockelelterngeld und den Geschwisterbonus insgesamt anrechnungsfrei zu stellen.

Ein letzter Punkt wäre auch bei mir die Frage, inwieweit die Elterngeldreform für die Umsetzung weiterer erforderlicher Änderungen genutzt werden könnte. Ein Aspekt ist sicherlich die weitere Stärkung der Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit. Dies muss sich auf beide Eltern, auf die gesamte Familie beziehen und auch über das erste Lebensjahr eines Kindes hinaus möglich sein. Das Elterngeld hat sich hier als durchaus sinnvoll erwiesen und sollte in Richtung der Partnermonate und eines Teilelterngeldes ausgeweitet werden. Eine Anmerkung möchte ich noch zu einer Äußerung von Herrn Faßhauer machen. Es ist keineswegs so, dass im Grundsicherungsbezug keine Erwerbsobliegenheit für alleinerziehende Eltern bestünde. Es ist vielmehr so, dass diese Erwerbsobliegenheit dann ausgesetzt ist, wenn für das Kind kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Es steht daher auch im Gesetz, dass diesen Eltern vorrangig ein Betreuungsplatz zuzuweisen ist. Eltern im Grundsicherungsbezug sind also durchaus zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, ab dem zweiten Lebensjahr allemal, und

auch dies sollte bei der Gestaltung des Elterngeldes berücksichtigt werden. Danke sehr.

Frau Prof. Dr. **Katharina Spieß** (DIW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Mit der Einführung des Elterngeldes sind drei Hauptziele verbunden gewesen. Für Mütter und Väter sollte ein Schonraum im ersten Lebensjahr geschaffen, die wirtschaftliche Situation von Familien gesichert und Achterbahneffekte vermieden sowie die Beteiligung beider Geschlechter an der Erziehungsarbeit von Kindern gefördert werden. In einem vom DIW im Auftrag des Bundesfamilienministeriums durchgeführten, umfassenden Elterngeld-Monitoring sind diese drei Ziele auf ihre Wirksamkeit hin überprüft worden. Diese Evaluation, die Sie wahrscheinlich kennen, hebt insbesondere darauf ab, Effekte des Elterngeldes kausal zu identifizieren und nicht generelle Trends, die im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit und die wirtschaftliche Situation von Familien in den letzten Jahren eingetreten sind, mit dem Elterngeld zu verknüpfen. Die Evaluierung des Elterngeldes hat gezeigt, dass das Elterngeld sehr sinnvoll ist und ein Schonraum geschaffen worden ist. Im Durchschnitt gewinnen Familien 400 Euro zusätzlich im ersten Jahr. Es gibt nur eine Gruppe von Verlierern, die im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Elterngeldes zu berücksichtigen wäre. Das sind – durch die Anrechnung des Elterngeldes – die Eltern im SGB II-Bezug, die im Vergleich zum Bundeserziehungsgeldgesetz schlechter gestellt sind.

Das Elterngeld hat dazu geführt, dass die Erwerbstätigkeit von Müttern im zweiten Lebensjahr gestiegen ist. Dieser Trend ist auch im internationalen Vergleich extrem zu begrüßen, da alle anderen Regelungen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass in Deutschland die Wahrscheinlichkeit, dass Mütter aus dem Erwerbsleben aussteigen, gestiegen und nicht, wie in anderen Ländern, gesunken ist. Mit dem Elterngeld haben wir erstmals eine Gesetzgebung, die diesen Trend umkehrt. Wir konnten in unserer Evaluierung auch zeigen, dass Väter, die in Elternzeit gehen, signifikant mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und dass die Ehefrauen bzw. Partnerinnen dieser Väter die Zeit tatsächlich für einen Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit nutzen. Diese kausalen Effekte sind extrem wertvoll und sollten auch bei einer Weiterentwicklung des Elterngeldes mit bedacht werden.

Lassen Sie mich kurz konkret zu dem vorliegenden Gesetzentwurf kommen. Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass Familienleistungen einfach gestaltet werden und Familien schneller zu ihren Transferleistungen kommen. Dieses sinnvolle Ziel ist voll und ganz zu unterstützen. Wie wir aus unterschiedlichen Untersuchungen wissen, kann eine größere Transparenz die Akzeptanz familienbezogener Leistungen weiter erhöhen, auch wenn das Elterngeld eine Leistung ist, die schon eine extrem hohe Akzeptanz findet. Eine Angleichung der Einkommensgrenzen mit anderen Leistungen ist im Sinne der Transparenz ebenfalls sinnvoll, da dies den Zugang zu familienbezogenen Leistungen erleichtern und für die Betroffenen Unterschiede in der Berechnung aufheben kann. Aus wirtschaftspolitischer und verteilungsökonomischer Sicht ist es sehr schwierig, den vorliegenden Gesetzentwurf valide zu evaluieren, da man dazu komplexe Simulationsverfahren bräuchte, um genau und detailliert berechnen zu können, wie groß der Anteil der Verlierer und der Gewinner bei dieser neuen Gesetzesvorlage ist. Wenn wir uns dem Gesetzentwurf pauschal widmen und er tatsächlich kaum zu echten Verschlechterungen bei Familien führt bzw. die Verluste marginal sind, ist eine Vereinfachung

tatsächlich sinnvoll und unterstützenswert.

Abschließend möchte ich etwas dazu sagen, in welche Richtung das Elterngeld aus familien- und bildungsökonomischer Sicht weiterentwickelt werden sollte. Auch wir haben in unterschiedlichen Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass die derzeit im Gesetz enthaltene Regelung des Teilelterngeldes diejenigen Eltern bestraft, die sich die Erziehungsarbeit während der Elternzeit teilen. Dies ist verteilungspolitisch nicht sinnvoll und sollte verändert werden. Wir plädieren auch für eine Ausweitung der Partnermonate, da diese tatsächlich dazu führen, dass Eltern ihre Arbeitszeit teilen, Väter mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und Frauen der Erwerbseinstieg erleichtert wird. Es wäre zudem überlegenswert, ob diese Partnermonateausweitung nur kostenneutral vollzogen werden kann oder ob zusätzliche Mittel eingesetzt werden können, was wir begrüßen würden.

Aus verteilungspolitischer Sicht sollte zudem die im letzten Jahr eingeführte Regelung, das Elterngeld auf den SGB II-Bezug anzurechnen, überdacht werden. Denn diese führt dazu, dass es gerade im unteren Einkommensbereich im Vergleich zum früheren Bundeserziehungsgeld echte Verlierer gibt. Wenn es diese nicht gäbe, wäre das Elterngeld ein Gewinn für alle und in diesem Sinne eine hervorragende Leistung. Vielen Dank.

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich erst einmal über die Gelegenheit, den Gesetzentwurf heute hier aus Sicht der vollziehenden Länder und der Vollzugsbehörden mitdiskutieren zu können. Für uns war das Bundeselterngeldgesetz von Anfang in mehrfacher Hinsicht ein Vollzugsabenteuer. Die jetzt vorliegende Novellierung hat eine lange Vorgeschichte. Wir haben bereits Mitte 2007, also praktisch mit Vorliegen der ersten konsistenten Vollzugserfahrungen feststellen müssen, dass wir mit Schwierigkeiten kämpfen, die wohl nur im Wege einer Gesetzesnovellierung behoben werden können. Diese Schwierigkeiten möchte ich Ihnen eingangs kurz schildern, wobei ich hinzufügen muss, dass der Gesetzentwurf, der zum 01. 01. 2007 in Kraft trat, mit den Ländern abgestimmt und auch mit Blick auf den Vollzug nach bestem Wissen und Gewissen gefertigt war. Nichtsdestoweniger haben sich im Nachhinein manche Erfahrungen eingestellt, weshalb die Länder eine Vollzugsvereinfachung für dringlich erforderlich halten.

Die erste Annahme, die wir damals getroffen haben, war, bei den unselbständigen Einkünften auf die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber als zentralen Ansatzpunkt abzustellen. Die Vorstellung war, die Daten einfach aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen und auf die Lohnersatzleistung zu übertragen. Dies hat sich als nicht erfolgreich erwiesen, da die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zum Teil sehr uneinheitlich, zum Teil falsch sind und sich daraus in der Praxis sehr viele Rückfragen ergeben haben. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf würde dieses Problem gänzlich beseitigen.

Bei den Gewinneinkünften trifft der Ausdruck vom Vollzugsabenteuer wahrscheinlich am meisten zu. Bei den Lohnersatzleistungen für Gewerbetreibende und Freiberufler hat man mit dem Elterngeld

Neuland betreten. Der Regelfall, den man damals gesetzt hat, war das Abstellen auf die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Das hat sich als sehr aufwändig sowohl für die Behörden als auch für die Eltern erwiesen. Auch da würde der Gesetzentwurf jetzt Abhilfe schaffen. Wir haben auch im ursprünglichen Gesetzentwurf, also im Status quo, durchaus Vereinfachungsmöglichkeiten und -angebote eingebaut. Eine davon war, bei den Gewinneinkünften auf den Steuerbescheid abzustellen, was allerdings an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist. Dazu gehört, dass diese Einkunftsart während des Bemessungs- und Veranlagungszeitraumes kontinuierlich vorliegt. Dies hat in der Praxis großen Aufwand und viele Rückfragen verursacht und sich in vielen Fällen bei der Bescheiderteilung verlängernd ausgewirkt. Wir haben im Status quo auch die Möglichkeit vorgesehen, bei der Frage, welche Steuer bei den Gewinneinkünften abgezogen wird, die Steuervorauszahlung als Maßstab zu nehmen. Der Gewinneinkünftler, der Steuern vorauszahlt und einen Vorauszahlungsbescheid hat, kann diese Steuer als Maßstab für die Berechnung der Lohnersatzleistung „Elterngeld“ geltend machen. Dies hat sich aber als ungeeigneter Maßstab herausgestellt, da es ein recht beliebiges Gestaltungspotential bietet. Das Finanzamt hat in dem Punkt eine ganz andere Interessenskonstellation, da die tatsächliche Steuerschuld immer nachträglich mit dem Steuerbescheid festgestellt wird.

Wir sehen große Herausforderungen, beim Elterngeld eine bürger- und elternfreundliche Verwaltung umzusetzen. Das Elterngeld ist aus unserer Sicht – und war es von Anfang an – so etwas wie ein Schaufenster, über das nach der Geburt des Kindes der Erstkontakt zu den Eltern hergestellt wird. Daher wollen wir möglichst zügig und transparent zu einem Bescheid kommen. Wenn wir das wollen, dürfen wir die Elterngeldstellen nicht zu einem kleinen Finanzamt machen. Die Erwartungshaltung, dass wir in einem Monat das erledigen, wozu sich die Steuerverwaltung sehr viel mehr Zeit nehmen muss, ist von vornherein verfehlt. Von daher kommt man um Pauschalierungen bei einer Lohnersatzleistung gar nicht herum. Diesen Weg geht der Gesetzentwurf, so wie er jetzt in Form der Änderungsanträge vorliegt, aus meiner Sicht konsequent. Schnelle und auch transparente Pauschalierungen sind dort jetzt in einer Art und Weise durchdekliniert, die ich für verantwortungsvoll und auch für nachvollziehbar halte. Da ich davon ausgehe, dass Kritikpunkte zu den einzelnen Fragen später ohnehin noch ausführlich erörtert werden, möchte ich es bei diesen Ausführungen zunächst belassen.

Stellvertretende Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Ziller. Die Reihe der Eingangsstatements ist damit abgeschlossen. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde der Fraktionen. Ich bitte, darauf zu achten, dass jede Fragestellerin, jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige richtet, wie wir das eigentlich hier immer handhaben. Wie Sie wissen, gehen sowohl die Fragen als auch die Antworten zusammen in die Zeitanrechnung ein. Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion, der ein Zeitbudget von 23 Minuten zur Verfügung steht. Bitte sehr, Frau Schön.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Und auch ganz herzlichen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und für die mündlichen Eingangsstatements. Bei dem Gesetzentwurf, über den wir sprechen, geht es vor allem um technische Verbesserungen und um Verwaltungsvereinfachungen, die wir damit erzielen wollen. Mehrere von

Ihnen haben uns aber auch Vorschläge mit auf den Weg gegeben, was wir inhaltlich, materiell-rechtlich zusätzlich noch machen können. Auch im Koalitionsvertrag ist das eine oder andere angesprochen. Sie wissen auch aus der politischen Diskussion, dass wir das durchaus noch auf der Agenda haben. Ich bin eigentlich ganz froh, dass wir das jetzt nicht auch noch in diesem Gesetzentwurf drin haben, denn ich glaube, das würde den Rahmen sprengen. Deshalb vielen Dank, dass Sie sich auch für diesen technischen Teil heute so lange Zeit für uns nehmen.

Zur ersten Frage: Herr Ziller, Sie hatten jetzt zum Schluss noch einmal die Selbstständigen angesprochen. Vorher sind von den Sachverständigen recht wenige darauf eingegangen. Deshalb noch einmal die Frage an Herrn Faßhauer aus der Sicht der Familien selbst und an Herrn Ziller aus der Sicht derjenigen, die die Anträge bearbeiten müssen. Was wir mit den Verbesserungen für die Selbstständigen erzielen wollten, sind meiner Ansicht nach wirklich Verbesserungen für beide Seiten – sowohl für die Antragsteller als auch für diejenigen, die die Anträge bearbeiten müssen. Da würde mich jetzt interessieren, ob wir das mit diesem Gesetzentwurf Ihrer Ansicht nach erreichen. Und, Herr Ziller, wenn Sie uns bitte anschaulich darstellen könnten, wie das bisher gemacht wird und wo genau die Punkte sind, wo es Verbesserungen gibt. In Ihren Stellungnahmen habe ich keine darüber hinaus gehenden Vorschläge gesehen. Deshalb stelle ich zu diesem speziellen Punkt die Frage an die beiden Sachverständigen

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Bei den Selbstständigen ist es so, dass wir Bescheiderteilungszeiten haben, die in die Monate gehen – ich glaube, Frau König hat von sechs Monaten gesprochen. Wenn es solche Fälle gibt – also, der Durchschnitt liegt mit Sicherheit weit darunter – aber wenn es solche Fälle gibt, dann werden es in der Regel Fälle sein, die Selbstständige betreffen. Bei den Selbstständigen liegt es in der Natur der Sache. Da werden wir insgesamt nie zu einer Lösung kommen, die so einfach und griffig ist wie bei den unselbstständigen Einkünften. Da spiegelt sich eine Problematik wider, die wir im Steuerrecht genau so abgebildet haben. Der zentrale Ansatzpunkt des Gesetzentwurfs ist, dass wir als Regelfall von der Gewinn- und Verlustrechnung weggehen. Das heißt, wir haben in einer ganz erheblichen Zahl der Fälle zukünftig nicht mehr das Problem, dass die Elterngeldstelle quasi wie ein Finanzamt fungiert und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt bekommt, die sie überprüft, sondern wir können und wollen so weit wie möglich auf den Steuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraumes abstellen. Damit hat man die Ergebnisse des Steuerverfahrens als Ansatzpunkt und kann dies auch aus Sicht der Einkünftler als akzeptablen und akzeptierten Ansatzpunkt sehen.

Was wir im bisherigen Recht an Ausnahmemöglichkeiten von der Gewinn- und Verlustrechnung hatten, hat sich als schwer vollziehbar und sehr behäbig erwiesen. Sie müssen sich vorstellen, wenn Sie jetzt auf den Steuerbescheid abstellen wollen, dann müssen Sie, sowohl was den 12-Monats-Zeitraum anbelangt als auch was den letzten Veranlagungszeitraum anbelangt, von Seiten der Elterngeldstelle feststellen lassen, dass sich in diesem Zeitraum praktisch diese Einkunftsart kontinuierlich, im Wesentlichen ohne Änderungen entwickelt hat. Das Bundessozialgericht hat irgendwann einmal den Wert von 20 Prozent gesetzt, was an Schwankungsbreite noch akzeptabel wäre. Wenn man diesen

Wert betrachtet – und diesen zu überprüfen, zieht wiederum einen enormen Vollzugaufwand nach sich –, dann bedeutet der jetzige Ansatzpunkt, so weit wie möglich auf den Steuerbescheid abzustellen, mit Sicherheit einen großen Fortschritt. Das ist eigentlich der Kernpunkt des Gesetzentwurfs.

Herr **Markus Faßhauer** (Familienbund der Katholiken): Ich würde den gleichen Punkt ansprechen wie Herr Ziller. Wir sehen bei den Selbstständigen den großen Nutzen vor allem eben in der Verwaltungsvereinfachung, weil dort die Bearbeitungszeiten aufgrund der komplizierten Berechnung besonders lang sind und die Berechnung potentiell verstärkt fehlerbehaftet sein kann, so dass wir darin den großen Nutzen sehen, dass nun die Einkommensdaten für die Gewinneinkünfte aus dem Steuerbescheid dem Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes entnommen werden können. Zwar führt das dann im Einzelfall zu einem anderen Bemessungszeitraum für das Elterngeld, aber wir halten das unter dem Strich, da es eben das besondere Bedürfnis nach der Vereinfachung für diese Personengruppe gibt, für vertretbar und angemessen.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann zu meiner zweiten Frage: Sie hatten fast alle den Punkt Freibeträge angesprochen. Dieser wird auch in Ihren Stellungnahmen öfter erwähnt. Die Kritik ist nachvollziehbar, vor allem wenn es um einzelne Personengruppen geht, wie die Behinderten. Wir wollen mit dem Gesetz selbstverständlich keine Nachteile erzeugen. Die Frage ist, wie wir das Problem lösen können. Hierzu habe ich in keiner Ihrer Stellungnahmen eine tragfähige Lösung entdeckt. Deshalb möchte ich gerne nachfragen, ob es denn eine Möglichkeit gibt, eine Lösung zu finden. Denn ich kann mir auch schlecht vorstellen, dass wir eine Ausnahme nur für die Behinderten machen. Es wäre eine Frage an Herrn Ziller. Außerdem richtet sich die Frage an die beiden Juristen, Herrn Dau oder Frau Schuler-Harms. Ich bitte um eine Stellungnahme, ob Sie eine rechtliche Möglichkeit sehen, um beim Thema Freibeträge aus dieser Zwickmühle herauszukommen.

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme schon dargelegt, dass es mir innerhalb des jetzigen Systems und der geplanten Vereinfachung rechtlich sehr bedenklich erscheint, eine Ausnahmeregelung für schwerbehinderte Eltern oder Eltern mit schwerbehinderten Kindern, die sich den Freibetrag dann übertragen lassen können, einzuführen. Das wirft nämlich sofort die Frage auf, wie es mit Freibeträgen für andere aussieht. Es geht also um das Problem der Gleichbehandlung mit anderen. Derjenige, der seinen bedürftigen Bruder unterstützt, würde keine Freibeträge, die er sich aus seiner Lohnsteuerkarte dafür eintragen lassen könnte, berücksichtigt finden. Innerhalb dieses Systems sehe ich eigentlich keine Möglichkeit. Da müsste man zu irgendeiner Sonderregelung außerhalb des Systems greifen.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): In der Tat ist es auch in der Umsetzung schwierig, diesen Pauschbetrag gut unterzubringen, wenn man das denn wollte und wenn man die Entscheidung in der Tat so treffen würde, dass genau für diese Familien eine zusätzliche Berücksichtigung geschaffen werden soll. Man müsste vermutlich auch hier unterscheiden zwischen selbstständig und unselbstständig Tätigen und müsste das in der Regelungstechnik anders unterbringen. Wenn man darüber nachdenkt und versucht, es zu

entwickeln, dann ist es komplex. Ich meine, dass die Antwort eher grundsätzlicher Art sein müsste, ob solche Freibeträge zur Berücksichtigung kommen oder ob sie nicht zur Berücksichtigung kommen. Just bei dieser Gruppe die besonderen Belastungen zu berücksichtigen, bei anderen Familien das aber nicht zu tun, erscheint auch mir bedenklich. Allerdings habe ich mich in der Stellungnahme generell mehr für die Berücksichtigung dieser Freibeträge ausgesprochen.

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Für den Gesetzgeber ist es die klassische Dilemmasituation. Denn wenn wir auf der einen Seite wirklich einen möglichst schnellen Vollzug gewährleisten wollen, dann laufen wir mit den Freibeträgen in eine Situation, in der dieses Ziel schon wieder in recht beträchtlichem Umfang konterkariert wird. Es fängt an bei der Frage: Können wir es auf den Behindertenfreibetrag beschränken? Da stimme ich Herrn Dau zu: Das wird rechtlich sehr schwierig bis unmöglich sein. Wenn wir den Behindertenfreibetrag als solches nehmen, dann muss es natürlich in gleicher Weise für den Behindertenfreibetrag, den die Eltern selbst haben und geltend machen können, zur Geltung kommen. Es stellt sich die Frage, welche anderen Freibeträge wir dann, sozusagen im „Geleitzug“, noch mit berücksichtigen müssen. Wenn der Gesetzgeber den Weg geht, die Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Berechnung zu ermöglichen, dann wird man mit großer Wahrscheinlichkeit auch andere Freibeträge mit berücksichtigen müssen. Dann wird es auch schwierige Abgrenzungsfragen geben bis hin zu der Frage: Was geschieht mit Negativeinkünften aus Vermietung und Verpachtung, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind.

Der Vollzug wird beträchtlich dadurch erschwert, dass wir in aller Regel aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers den Grund des Freibetrages nicht entnehmen können. Das heißt: Sie müssen dann in jedem Fall nachrecherchieren. Dazu muss man wissen: Wenn wir über anzustrebende Laufzeiten von weniger als einem Monat, von drei Wochen diskutieren, dann ist eigentlich jede Rückfrage, die Sie in so einem Verfahren machen müssten, ein Umstand, der das Ziel als solches im Grunde als nicht mehr verwirklichtbar erscheinen lässt. Denn Rückfragen beim Antragsteller und die Rücklaufzeit der Antwort nehmen dann schon wieder so viel Zeit in Anspruch, dass das Ziel nicht erreicht werden kann. Ich habe bei unserem Finanzministerium noch einmal nachgefragt; valide Daten darüber gibt es nicht. Die Einschätzung des Finanzministeriums ging dahin, dass sich die Mehrzahl wohl den Freibetrag gar nicht eintragen lassen wird. Das heißt: Wir können nur diejenigen berücksichtigen, die Bescheid wissen und sich über diese Auswirkungen im Klaren sind, die sich also in der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag haben eintragen lassen. Ein Großteil dieses Freibetrags geht – jedenfalls im Hinblick auf das Elterngeldverfahren – verloren, weil sie es nicht eintragen lassen.

Wir haben auch noch eine Gestaltungsmöglichkeit, die Leute nutzen, die sich in die Sache vertiefen und wirklich auskennen. Nämlich: Dass sie den Freibetrag für den Bemessungszeitraum, wo er sich fürs Elterngeld erhöhend auswirkt, eintragen lassen, und dass sie ihn dann, wenn sie im Berücksichtigungszeitraum erwerbstätig sind, nicht eintragen lassen. Dann haben sie einen doppelten Vorteil davon. Es ist auf der einen Seite sicherlich etwas, das man sehr schwer der Verwaltungsvereinfachung unterordnen möchte. Auf der anderen Seite ist es in der Gesamtschau allerdings so, dass sehr viele ohnehin nicht davon profitieren, weil sie im Steuerrecht nicht so erfahren

sind und die Auswirkungen aufs Elterngeld nicht überblicken. Deshalb halte ich es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung aller Fälle für die bessere Lösung, die Freibeträge auszublenden.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Dann habe ich eine weitere Frage zur Pauschalierung an Herrn Ziller, die vorher von Frau Professor Schuler-Harms problematisiert worden ist. Hier würde mich interessieren, wie Sie das aus der Sicht der Praxis beurteilen. Ich bitte Sie, in die Antwort auch noch die Einbindung in den Programmablaufplan beim Abzug der Steuern mit aufzunehmen.

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Bei den Pauschalierungen – das kann man aus fast allen Stellungnahmen entnehmen – ist der Effekt mit eingebaut, dass es Gewinner und Verlierer gibt. Das haben Pauschalierungen so an sich. Sie haben, Frau Schuler-Harms, insbesondere auf die Sozialversicherungsbeiträge abgestellt. Da gibt es natürlich auch Menschen, die davon profitieren. Beispielsweise müssten wir diejenigen, die in der Knappschaft versichert sind, mit 26 Prozent berücksichtigen, während sie derzeit nur mit 21 Prozent berücksichtigt sind. Insofern halte ich die jetzt vorgesehene Pauschalierung für absolut vertretbar. Bei einem Vergleich mit anderen Lohnersatzleistungen bietet sich, wie es schon gesagt wurde, das Wohngeld weniger an. Aber das Arbeitslosengeld kann man durchaus als Vergleich heranziehen. Wir sind bei den Pauschalierungen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge im Elterngeld durchaus differenzierter und besser aufgestellt. Anders ausgedrückt: Beim Arbeitslosengeld ist die Pauschalierung durchaus noch weitgehender. Insofern fügt sich die Pauschalierung beim Elterngeld in einen Rahmen ein, den ich für absolut vertretbar halte.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)**(CDU/CSU): Dann würde ich Herrn Faßhauer gern die Frage stellen, wie er die Änderungen aus der Sicht der betroffenen Familien beurteilt.

Herr **Markus Faßhauer** (Familienbund der Katholiken): Im Grunde genommen sehe ich die Pauschalierungen nach unserer Expertise ähnlich wie Herr Ziller. Die Pauschalierungen führen natürlich dazu, dass es immer auch Abweichungen nach oben und nach unten gibt. Die Frage ist immer, wie breit der Korridor ist und wie stark die Werte denen entsprechen, die man derzeit ohne Pauschalierung hat. Nach unserer Einschätzung liegt die Differenz im Regelfall bei wenigen Euro, so dass, wenn man den geringeren Verwaltungsaufwand bzw. die Verwaltungsvereinfachung dagegen hält, auf jeden Fall vieles dafür spricht, die vorgesehene Pauschalierung vorzunehmen. Wir haben ja auch die Erfahrung im Bereich des Arbeitslosengeldes und wir orientieren uns mit diesem Entwurf sehr stark daran, was die Pauschalierung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge betrifft. Wir meinen, dass damit eine im Großen und Ganzen realitätsgerechte Bemessung bzw. Berechnung ermöglicht wird.

Die offene Flanke bleibt die Frage der Freibeträge, wo es dann im Einzelfall größere Differenzen im Vergleich zur bisherigen Berechnung geben kann. Wir haben uns soeben speziell mit der Gruppe der Familien mit behinderten Kindern beschäftigt. Hier kann man schon sehen, , dass dann – in Abhängig-

keit vom Grad der Behinderung – Unterschiede im Vergleich zur jetzigen Rechtslage von 40, 50 Euro monatlich herauskommen können. Und das ist schon ein Betrag, der eine gewisse Wesentlichkeit mit sich bringt. Hier ist unser Plädoyer, nicht die Vereinfachung der Elterngeldberechnung, die jetzt geplant ist, in Frage zu stellen, sondern nach einer Lösung zu suchen, die extern angesiedelt ist, also außerhalb der eigentlichen Elterngeldberechnung. Wenn man sieht, welche Voraussetzungen dieser Freibetrag hat, gerade im Bereich der Familien mit behinderten Kindern, dann kann man überlegen, ob man dieser Personengruppe während des Elterngeldbezuges noch einmal einen pauschalen Zuschlag gibt, der sich gar nicht aus der Elterngeldberechnung an sich ergibt, sondern an die Voraussetzungen gebunden ist, die für den entsprechenden Freibetrag normiert sind. Das wäre dort z. B. ein Punkt.

An dieser Stelle möchte ich ergänzen, dass für die betroffene Personengruppe auch ein anderer Nachteil außerhalb der Elterngeldberechnung entstehen würde. Bei Familien mit behinderten Kindern ist es oft so, dass ein Elternteil im Grunde genommen die Erwerbstätigkeit aufgrund der Behinderung des Kindes einschränkt oder auch ganz aus dem Erwerbsleben aussteigt. Für diese Personengruppe wäre es hilfreich, wenn die maximale Elterngelddauer von 12 auf 14 Monate für eine Person, nämlich für die Person, die sich um dieses behinderte Kind kümmert, verlängert würde. Es geht also um eine ähnliche Regelung wie beispielsweise bei den Alleinerziehenden. Das wäre eine Überlegung, die man anstellen könnte, weil dort im Grunde genommen eine Person schon von vornherein häufig die Erwerbsarbeit reduziert oder unterbricht. Dieses Faktum ist also praktisch schon gegeben und bleibt auch im Rahmen der Elternzeit, des Elterngeldbezuges erhalten. Somit könnte man dort eine finanzielle Unterstützung schaffen, indem man noch zwei Monate „dranhängen“ würde. Das wäre auch noch eine Lösung, die man andenken könnte, außerhalb der eigentlichen Elterngeldberechnung. Diese Gedanken müsste man noch vertiefen. Das sind im Moment lediglich Denkansätze.

Stellvertretende Vorsitzende: Wir kommen dann zur Fraktion der SPD. Frau Marks, bitte schön.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen, erst einmal möchte ich für die SPD-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen richten, sowohl für die schriftlichen als auch für die mündliche Stellungnahmen, die Sie heute zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag abgegeben haben. Meine erste Frage möchte ich an Frau Schuler-Harms richten. Und zwar ist bei Ihnen, aber auch bei anderen Stellungnahmen, durchaus sehr deutlich geworden, dass es durch diese Verwaltungsvereinfachung und insbesondere durch die Pauschalierung Gewinner, aber auch Verlierer gibt. Sehen Sie das Verhältnis zwischen Gewinner und Verlierer durch die Pauschalierung in einem Gleichgewicht, wenn man die Personengruppen betrachtet, die die Gewinner sind, und diejenigen, die die Verlierer sind? Wie ist die Verwaltungsvereinfachung zu bewerten, wenn man diese Personengruppen betrachtet?

Die nächste Frage schließe ich direkt an, weil diese ebenfalls mit der Pauschalierung zu tun hat. Ich möchte Sie gerne fragen, ob Sie den pauschalen Abzug von 25 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben – jetzt beziehe ich mich dezidiert auf den Änderungsantrag, da hat es ja noch einmal eine Veränderung gegeben – bei der Gewinnermittlung bei Selbstständigen wirklich für sachgerecht

halten. Außerdem möchte ich wissen, ob aus Ihrer Sicht die Pauschalierung für die Sozialabgaben entfallen sollte, zumal sie ja aus unserer Sicht, aber auch nach den Stellungnahmen nicht wirklich zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen. Wie könnte gegebenenfalls eine andere Regelung aussehen, die zwar mit Pauschalierungen arbeitet, aber auch die Rechtsprechung zu Sozialversicherungspauschalen rechtfertigt? Die Frage richtet sich an Frau Schuler-Harms.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Zur ersten Frage. Ich bin Juristin und habe jetzt die empirischen Daten, die ich in die Abwägung einbeziehen kann, nicht vorliegen. Allerdings kann ich dennoch die Abwägung vornehmen, die in diesem Falle erforderlich ist. Zunächst gilt der Gleichheitsgrundsatz, das heißt, die Einkommensberechnung muss angemessen entsprechend der Vergleichbarkeit der Gruppen behandelt werden. Das ist zunächst der Maßstab, an dem auch die Verwaltungsvereinfachung gemessen werden muss. Die Verwaltungsvereinfachung kann dazu führen, dass man gewisse Ungleichheiten toleriert. Allerdings sollte es sich dann wirklich um eine Verwaltungsvereinfachung handeln. Und hier habe ich Bedenken, wenn ich an die Pauschalierungen der Sozialversicherungsabgaben denke. Freilich ist das betragsmäßig nicht ganz so viel wie in anderen Bereichen, über die wir heute diskutieren. Deswegen mag das marginal klingen. Aber es ist doch so, dass das Kriterium der Verwaltungsvereinfachung eine Rolle spielt. Mir ist die betreffende Regelung beim SGB III bekannt. Aber auch dort wird man diese Frage stellen können. Dass wir beim Elterngeld eine etwas differenzierte Berücksichtigung im Bereich der Sozialabgaben haben, liegt einfach daran, dass hier sowohl selbstständige als auch unselbstständige Tätigkeit berücksichtigt werden muss.

Auf dieses Gleichgewicht würde ich gerne abheben, wenn es um Pauschalierung geht. Sofern man zu dem Ergebnis kommt, dass Verwaltungsvereinfachung durch eine Pauschalierung tatsächlich erreicht wird, wird man in einem solchen Gesetz ein höheres Maß an Pauschalierung tolerieren können, als wenn man das nicht nachweisen kann. Das finde ich, ist ein wichtiger Punkt. Insgesamt nutzt die Senkung des Verwaltungsaufwands nicht nur denen, bei denen die Einkommensberechnung einfacher wird, sondern sie nutzt allen Elterngeldbeziehern. Insofern ist dies schon ein außerordentlich wichtiges Ziel, an dem diese Reform insgesamt gemessen werden sollte.

Zum Pauschalabzug von 25 Prozent als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung für Selbstständige. In der Tat habe ich diese Differenz nicht verstanden. Im Gesetzentwurf ist dieser Pauschalabzug mit 20 Prozent veranschlagt. Auch Herr Ziller hat vorher die 20 Prozent genannt, die unter dem Aspekt einer Günstigstellung der Elterngeldbezieher im Rahmen der Gleichbehandlung aus meiner Sicht – auf den ersten Blick jedenfalls – vorzuziehen wäre.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Meine nächste Frage richte ich ebenfalls an Frau Schuler-Harms. Ich möchte noch einmal auf die Verschlechterung bei Elterngeldbezieherinnen und -bezieher mit Kindern mit Behinderungen eingehen. Das ist ja nicht die einzige Personengruppe, die durch die Eingrenzung der Freibeträge schlechter gestellt wird und dadurch eben besondere Belastungen hat. Wie würde Ihrer Meinung nach eine Regelung aussehen, die gerade auch für die Gruppen, die wir alle schon in den

Fragestellungen – auch meine Kollegin von der Unionsfraktion – im Visier hatten, wirklich eine Verbesserung bringen würde? Oder ist die Verwaltungsvereinfachung hier im Verhältnis zu einer Reduzierung der Anrechnung von Freibeträgen so groß, dass Sie da keine Möglichkeit sehen?

Stellvertretende Vorsitzende: Eine schwierige Frage. Bitte schön.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Das ist in der Tat eine schwierige Frage. Ich denke, einige von uns haben in der vorhergehenden Runde zu dieser Frage schon Stellung genommen. Es ist sicherlich so, dass hier Nachteile entstehen für eine bestimmte Gruppe. Ich habe einen Vorschlag zur Einkommensberechnung nicht vorlegen können. Ich habe darüber nachgedacht, wie man eine Regelung, mit der man eine gerechte Berücksichtigung des Freibetrags für diese besonders belastete Gruppe von Eltern vornehmen könnte, in den vorliegenden Gesetzentwurf und den Änderungsantrag einpflegen könnte. In der Tat muss man sich – wie vorher bereits angesprochen – grundsätzlich die Frage stellen, warum gerade diese Elterngruppe in besonderer Weise hervorgehoben wird. Es ist eine wichtige Gruppe, bei der auch die Ungerechtigkeit besonders eklatant erscheint. Dennoch muss überlegt werden: Warum gerade diese Gruppe? Bei der konkreten Regelung ist es sehr schwierig, Gerechtigkeit herzustellen. Möglicherweise könnte der Weg über einen gewissen Zuschlag beim Elterngeld, den Herr Faßhauer aufgezeigt hat, eine Lösung bieten. Das kann ich aber an dieser Stelle nicht abschließend beurteilen. Aber auch dann wäre zu überlegen: Gibt es keine anderen Elterngruppen, die dann in ähnlicher Weise mit entsprechenden Zuschlägen zu bedenken wären?

Abg. **Caren Marks** (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an Frau Schuler-Harms und an Frau König. Und zwar geht es um den sogenannten doppelten Anspruchsverbrauch. Seitdem es das Elterngeld gibt, ist es unser Anliegen, dass dieser doppelte Anspruchsverbrauch aufgehoben wird. Es wäre sowohl aus gleichstellungs- als auch aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen und auch wirklich notwendig, das entsprechend zu regeln. Meine Frage ist, ob das aus Ihrer Sicht nicht bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden sollte, zumal ja auch ein Vorschlag seit langem auf dem Tisch liegt und wohl auch ohne Aufwand in diesen Gesetzentwurf aufgenommen werden könnte. Also, diesen Vorschlag so aufzunehmen, würde – glaube ich – das Ministerium arbeitstechnisch nicht in eine Notlage versetzen. Meine weitere Frage: Wäre mit der Regelung Ihrer Einschätzung nach ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden? Ich denke: nein. Aber meine Frage richtet sich an Sie beide als Expertinnen. Vielen Dank.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Der doppelte Anspruchsverbrauch ist seit langem ein Problem des Elterngeldrechts. Ein Desiderat wäre in der Tat das Teilelterngeld für Eltern, die gemeinsam erziehen. Das ist unter dem Aspekt der Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Erziehungstätigkeit unbedingt zu begrüßen. Es läge darin die Anerkennung und die Ermöglichung einer Form von Erziehung, die Eltern gerade im ersten Lebensjahr sicherlich gerne in Anspruch nehmen würden. Nicht alle natürlich, aber einige doch. Eine solche Regelung würde der gemeinsamen Verantwortung von Vätern und Müttern

Rechnung tragen, die diese Verantwortung dann auch gemeinsam leben wollen. Familienpolitisch wäre dies unbedingt begrüßenswert. Es liegen Vorschläge vor, die das Teilelterngeld kostenneutral ermöglichen würden. Es ist sicherlich ein legitimes gesetzgeberisches Ziel, das kostenneutral zu verwirklichen. Dass der Verwaltungsaufwand dadurch erheblich steigen würde, vermag ich nicht zu sehen, denn es besteht ja auch nach bestehender Gesetzeslage die Möglichkeit, sich im Elterngeldbezug abzuwechseln. Auch das bringt einen gewissen Aufwand mit sich. Auch die Einkommensberechnung wird derzeit bei beiden Eltern erforderlich. Deshalb scheint sich dadurch kein neuer, besonderer Verwaltungsaufwand zu ergeben, über den wir heute im Zuge dieses Gesetzentwurfes diskutieren.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): In der Tat sind wir als Verbände verwundert, dass die Gelegenheit dieser Novelle nicht genutzt wird, um das, was wirklich seit fünf Jahren auf dem Tisch liegt, zu verwirklichen. Frau Schuler-Harms hat es erläutert, es gibt ausgearbeitete Gesetzentwürfe, es gibt Modelle. Frau Schön hatte vorher darauf hingewiesen, dass sie sich freut über unsere weiteren Anregungen, aber jetzt nicht die Zeit sei, sich damit zu befassen. Ich glaube, es steht im Koalitionsvertrag, dass man sich in dieser Legislaturperiode damit befassen sollte. Es ist auch noch ein gutes Jahr bis zur nächsten Bundestagswahl. Ich glaube nicht, dass es überhaupt in dieser Periode noch dazu kommen wird, wenn nicht jetzt diese Novelle genutzt wird. Dann hätten wir eine weitere Wahlperiode verschenkt.

Ich bin mit Frau Schuler-Harms, was das Inhaltliche angeht, in allem einer Meinung, in einem Aspekt allerdings nicht. Frau Schuler-Harms, Sie sagten, es sei ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, auf Kostenneutralität zu achten. Es ist sicherlich legitim, den Haushalt im Blick zu behalten. Wenn wir jedoch bei allen Reformen des Elterngeldes und der Elternzeit auf mehr Gleichberechtigung, auf mehr Partnerschaftlichkeit hinaus wollen, wenn das auch ein Ziel des Gesetzgebers und von Politik ist, kann es sein, dass wir es nicht kostenneutral schaffen werden. Denn wenn wir wollen, dass sich mehr Väter beteiligen – egal, ob über Teilelterngeld oder über eine höhere Anzahl von Partnermonaten –, so hat dies erwiesenermaßen – Stichwort „Gender Pay Gap“ – zur Folge, dass Männer, Väter mehr verdienen. Wenn sie sich mehr beteiligen, mehr Elternmonate wahrnehmen, wird dies zu weiteren Kosten führen. Wir haben ja die Erfahrung gemacht: Im Verlaufe der fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes musste man „nachschießen“, weil man am Anfang mit weniger Vätern gerechnet hatte. Zum Glück, wie ich finde, weil sich mehr Männer beteiligen. Also, in diesem Punkt bin ich nicht ganz d'accord. Die Kostenneutralität mag sicherlich ein legitimes Ziel sein. Wenn wir aber wirklich mehr Partnerschaftlichkeit erreichen wollen – und ich denke, auch das ist ein Ziel des Elterngeldgesetzes –, kann das nicht der alleinige Maßstab sein. Ich meine in der Tat, man könnte dies Teilelterngeld sofort umsetzen.

Stellvertretende Vorsitzende: Herzlichen Dank. Jetzt ist die FDP-Fraktion an der Reihe. Frau Gruß, bitte schön.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Danke schön. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dau. Der Normenkontrollrat hat sich ja auch schon mit dem Elterngeldvollzug beschäftigt und mehrere Vorschläge gemacht hinsichtlich eines vereinfachten Antragsformulars. Wird aus Ihrer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auch den Vorschlägen des Normenkontrollrates entsprochen?

Herr **Dirk H. Dau** (ehem. Richter am Bundessozialgericht): Also, ich kenne die Stellungnahme des Normenkontrollrates nicht und auch das Antragsformular nicht. Deswegen kann ich dazu schwer etwas sagen.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Okay, vielen Dank. Dann habe ich an Sie wie auch an Frau Schuler-Harms eine Frage. Das Bundessozialgericht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Kreis der bezugsberechtigten Eltern um ausländische Eltern aus sogenannten Drittstaaten erweitert werden müsste und ob hier die im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelten Voraussetzungen erfüllt werden? Es wird hierzu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erwartet. Meine Frage ist, ob Sie es für wahrscheinlich halten, dass das Bundesverfassungsgericht für die Einbeziehung dieser Gruppe entscheidet, und wäre es im Hinblick darauf sinnvoll, diese Entscheidung durch eine Einbeziehung in das vorliegende Gesetz mit aufzunehmen.

Des Weiteren wird von verschiedenen Seiten wieder gefordert, den bezugsberechtigten Personenkreis auf Pflegeeltern zu erweitern. Was sagen Sie dazu?

Herr **Dirk H. Dau** (ehem. Richter am Bundessozialgericht): Zum ersten Punkt, der Frage der Einbeziehung von Ausländern. Man kann das BEEG ja nicht isoliert sehen. Vielmehr ist dies im Unterhaltsvorschussgesetz und vor allen Dingen im Kindergeldrecht – sowohl im sozialrechtlichen als auch im steuerrechtlichen Kindergeldrecht – ebenso geregelt. Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt oder eine Reform isoliert im Vorgriff auf eine mögliche oder zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes würde ich nicht für richtig halten. Hier müsste man erstens die anderen Gesetze mit einbeziehen. Zweitens kann man hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht demnächst entscheidet, und dass man dann etwas sichereren Boden unter den Füßen hat, vor allen Dingen, weil das auch auf die anderen Gebiete Auswirkungen haben wird. Hier wird man eine Gesamtlösung für alle Bereiche finden müssen, in denen die Ausländer ja bisher unterschiedlich behandelt werden, indem sie aber schlechter gestellt werden. Und die zweite Frage, was war das noch eben?

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Die Einbeziehung der anspruchsberechtigten Personenkreise bezüglich der Pflegeeltern wird immer wieder gefordert. Was halten Sie davon?

Herr **Dirk H. Dau** (ehem. Richter am Bundessozialgericht): Hier geht es um die Abgrenzung zur Adoptionspflege. Da gibt es eine genaue Grenzziehung. Darüber könnte man sich unterhalten, ob man hier die Elterngeldberechtigung schon früher einsetzen lässt. Das ist ja sehr formalisiert zurzeit. Auf der anderen Seite haben wir eine klare Grenzziehung. Einen unbedingten Änderungsbedarf sehe ich deshalb eigentlich nicht.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Ich sehe die Frage der Änderungsfähigkeit in Bezug auf den Kreis der Bezugsberechtigten anders als der Kollege Dau. Ich habe es auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. In der Tat liegt eine Vorlage des BSG beim Bundesverfassungsgericht. Übrigens sieht das der Bundesfinanzhof in Bezug auf das Kindergeld anders. Und er sieht auch wichtige Unterschiede zwischen Kindergeld und Elterngeld in diesem Punkt. Die würde ich allerdings nicht sehen. Meiner Ansicht nach ist es schon so, dass die Rechtslage in all diesen Gesetzen entsprechend gefasst werden müsste. Aber es steht nichts dagegen, das beim Elterngeld zunächst zu korrigieren und das bei nächster Gelegenheit in den anderen Gesetzen zu tun.

In der Sache ist die Nichtberücksichtigung bestimmter Drittstaatler – wir reden ja nicht über alle ausländischen Eltern, sondern über ganz bestimmte Gruppen – in der Form, wie sie jetzt geregelt ist, verfassungsrechtlich schwer haltbar. Ich würde sogar sagen: Sie ist nicht haltbar. Wie das Bundesverfassungsgericht es entscheiden wird, wissen wir nicht, aber wir sehen auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landeserziehungsgeld in Bayern, bei der es um Staatsangehörigkeit ging und auch um eine Begrenzung des Kreises der Bezugsberechtigten, dass wir schon eine gewisse Tendenz erkennen können, dass nämlich hier durchaus ernsthaft und eng am Gleichheitssatz geprüft wird. Insofern würde ich die Prognose wagen, dass das Bundesverfassungsgericht hier handelt. Man kann das natürlich abwarten, aber es bestünde jetzt eine Gelegenheit, das zu regeln.

Zu der Frage zu den Pflegeeltern würde ich mich gerne der Stellungnahme von Herrn Dau anschließen.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Vielen Dank. Dann noch einmal eine Frage an Sie, Herr Dau. Es wird immer wieder vorgeschlagen, unter anderem von DIW, dass das Elterngeld dynamisiert werden soll. Entsprechend den Zahlen zum Zeitraum von 2007 bis 2012, wären es 8,7 Prozent, die anzuheben wären. Es ist aber doch so, dass eine Dynamisierung eigentlich nur Sinn machen würde, wenn das Elterngeld von der Lohn und Einkommensentwicklung abgekoppelt wäre, was es ja de facto nicht ist. Und ist es nicht so, dass steigende Löhne und Gehälter automatisch zu einer Dynamisierung führen, weil es eben eine einkommensabhängige Leistung ist? Wie schätzen Sie das ein?

Herr **Dirk H. Dau** (ehem. Richter Bundessozialgericht): Ich sehe das genauso, wie Sie das schon andeuten. Was das Elterngeld als Einkommensersatzleistung anbelangt, so wächst es ja im Gleichschritt mit steigenden Löhnen und Gehältern, allerdings gedeckelt bei 1.800 Euro. Die einzige Frage, die man sich stellen könnte, wäre, ob das Elterngeld als Einkommensersatzleistung reformiert werden müsste, ob es also dynamisiert werden müsste, indem dieser Deckel „gelüftet“ wird. Das könnte man machen, wenn man meint, dass der Zweck eigentlich verfehlt wird. Aber für dringlich halte ich es nicht.

Ein anderer Punkt ist das Elterngeld als Anerkennung für die Betreuungs- und Erziehungsleistung der Eltern durch das Mindestelterngeld oder den Sockelbetrag von 300 Euro. Hier meine ich, dass ein

objektiver Maßstab dafür, wie hoch eine solche Anerkennungsleistung sein muss, sich ohnehin nicht finden lässt, und dass ein Betrag von 300 Euro auch angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten fünf Jahren weiterhin als „gegriffene“ Größe durchaus angemessen ist.

Abg. **Miriam Groß** (FDP): Herr Ziller, mich würden die Veränderungen im Bereich Statistik interessieren. Welche Vorteile sind mit der Umstellung von der Beendigungs- auf die Bestandsstatistik verbunden?

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Die Vorteile, die damit verbunden sind, sind bestimmt, dass beispielsweise Frau Spieß vom DIW noch validere Daten vorfinden wird beim nächsten Mal, wenn sie wieder ein Elterngeld-Monitoring macht. Wir haben uns die Statistikregelungen auch im Kreis der Länder durchaus kritisch angesehen und sehen sie mit dem Kernziel des Gesetzes, nämlich der Verwaltungsvereinfachung, durchaus als vereinbar an, weil wir den entstehenden Aufwand eigentlich nicht für sonderlich groß halten. Die Daten, die dort zusätzlich erhoben werden, können wir liefern. Eine Statistik gab es ja bisher schon. Insofern ist es eine Verbesserung, was in der Zukunft die Forschung in Sachen Elterngeld anbelangt, und auch im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen, die wir im Zusammenhang mit dem Elterngeld feststellen wollen.

Stellvertretende Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen jetzt zu der Fraktion DIE LINKE. Herr Wunderlich, bitte schön.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Spieß und an Herrn Ziller. Es ist ja schon angesprochen worden, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarten Verbesserungen, also Ausweisung der Partnermonate, Verbesserungen bei Teilzeit, Elterngeld etc., soweit sie Mehrkosten verursachen, gestoppt hat. Würden Sie denn die von der Koalition vorgesehenen 1,2 Milliarden Euro für das Betreuungsgeld – ich meine, wahrscheinlich werden es zwei Milliarden und darüber hinaus – eher für das Betreuungsgeld ausgeben oder für Verbesserungen beim Elterngeld? Das bedeutet: Ausweitung der Partnermonate und kein doppelter Anspruchsverbrauch, wenn beide Partner Teilzeit und Elterngeld verbinden.

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): Grundsätzlich denke ich, kann man das eine mit dem anderen zwar aufrechnen, aber ich würde Ihre Frage dennoch lieber zweiteilen. Inwiefern ist es auf der einen Seite sinnvoll, staatliche Transfers zu geben, wie das Betreuungsgeld, die bestimmte Anreizwirkungen in Bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben? Hierzu muss man klar sagen, wie ich eingangs schon festgestellt habe: Mit dem Elterngeld haben wir zunächst eine Trendwende dahingehend, dass auch in Deutschland Frauen einen früheren Erwerbseinstieg haben. Insbesondere im unteren Einkommensbereich beträgt der Anstieg fast 13 Prozent. Das hat überhaupt nichts mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit, sondern schlichtweg damit zu tun, dass diese Gruppe durch den Wegfall des Bundeserziehungsgeldes besondere Anreizveränderungen hat. Diese Gruppe profitiert in einer Lebensverlaufsperspektive aber auch sehr stark von einem früheren Erwerbseinstieg, was die langfristige Lohnentwicklung angeht. Wir wissen aus unterschiedlichen Studien, dass es indirekte

Lohneffekte gibt, wenn die Erwerbsunterbrechung reduziert wird. Wir wissen, dass die Rentenleistungen dieser Frauen tatsächlich steigen werden, Stichwort: eigenständige Alterssicherung von Frauen. Dies alles sind Aspekte, die sich mit dem Elterngeld sehr positiv dahingehend auswirken, dass es tatsächlich zu einer eigenständigen Alterssicherung und auch zu einer wirtschaftlichen Sicherung von Frauen kommt. Das Betreuungsgeld, wie es teilweise diskutiert wird, würde diese Erwerbsanreize zunichte machen. Es gibt Simulationsstudien von Kollegen von mir am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), die zeigen, dass die Nichterwerbstätigkeit von Frauen im zweiten Lebensjahr des Kindes von 72 auf 80 Prozent steigen wird. Wir werden also einen massiven Anstieg gerade in der Nichterwerbstätigkeit haben. Dies halte ich dann für eine Politik, die in meinen Augen nicht mehr wirklich stringent ist und ganz unterschiedliche Ziele vermengt.

Die andere Frage knüpft an die Ausführungen von Frau König an: Muss es unbedingt kostenneutral sein, ein Teilelterngeld einzuführen? – Hier würde ich sagen: Die Ausweitung der Partnermonate selbst – 14 plus 2 ist hier ein Modell – wird nicht kostenneutral möglich sein. Da brauchen wir keine große Simulation. Wir halten es für sehr sinnvoll, dass das Teilelterngeld reformiert wird, weil es sonst eine Diskriminierung von Personengruppen ist, die sich für eine andere Arbeitsteilung entscheiden. Wir wissen aus unterschiedlichen Umfragen auch, dass Frauen früher zurückkommen wollen und wenn sie zurückkommen wollen, möchten 75 Prozent Teilzeit arbeiten. Also die Teilzeitoption ist etwas, was Frauen wollen. Hier dürfen sie in der von ihnen gewählten Kombination nicht diskriminiert werden gegenüber Frauen, die mit ihren Männern die Lösung von Blockmodellen bevorzugen etc.

Genauso verhält es sich mit den Partnermonaten. Wenn wir weiterhin das Ziel, beide Geschlechter an der Erziehungsarbeit zu beteiligen, ernst nehmen wollen, kann eine Erweiterung der Partnermonate im Hinblick auf ein nichtkostenneutrales Instrument sehr sinnvoll sein. Das ist eine ökonomische Weisheit: Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Deshalb muss sich die Bundesregierung überlegen, wofür sie den Euro, den sie hat, gemäß ihren familienpolitischen Zielen – Beteiligung beider Geschlechter auch an der Erziehungsarbeit, langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Situation von Familien – am Besten einsetzt. Ich denke, aus meinem Statement wird klar, wofür ich das Geld einsetzen würde.

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen, München): Ich fange mit den Partnermonaten an. Teilzeitelterngeld ist mit Sicherheit ein Ansatz, der begrüßenswert ist. Wir haben beim Elterngeld erfreulicherweise festgestellt, dass die Partnerkomponente etwas ist, das Wirkungen zeitigt, also etwas, das bei familienpolitischen Leistungen ansonsten nicht immer – jedenfalls nicht so unmittelbar – festzustellen ist. Insofern ist der Ansatz grundsätzlich zu begrüßen. Ob es sich hinsichtlich der Rahmendaten des Haushalts fügt, ob das Ganze nur finanzneutral oder im Zweifel auch mit mehr Geld zu machen, ist eine politische Entscheidung, die mir als Beamter nicht obliegt. Familienpolitisch ist es grundsätzlich sinnvoll.

Zum Stichwort Betreuungsgeld möchte ich mich auf Folgendes beschränken: Zunächst gehe ich davon aus, dass das Betreuungsgeld in diesem Hause auch als Gesetzentwurf diskutiert werden wird und

Gegenstand einer eigenständigen Anhörung sein wird. Nichtsdestotrotz – es wird Sie vielleicht überraschen – stimme ich im Grundsatz der Einschätzung von Frau Spieß durchaus zu, was die Erwerbstätigkeit der Frauen anbelangt. Kein Mensch kann in Frage stellen, dass wir diesen Gesichtspunkt als gesetzgeberisches Ziel im Elterngeld befördert haben. Dass die Erwerbstätigkeit der Frauen etwas ist, das grundsätzlich zu begrüßen ist, muss man überhaupt nicht zur Disposition stellen. Dennoch sind es zwei Baustellen, über die wir hier diskutieren. Wenn ich nur die Erwerbstätigkeit im Fokus habe und alles andere ausblende, dann komme ich vielleicht zu dem Schluss, den Frau Spieß zieht. Wenn ich Familienpolitik als eine Herausforderung sehe, bei der wir grundsätzlich möglichst viele Optionen für die Familien offen halten wollen, dann müssen wir sehr wohl diskutieren, was im zweiten und dritten Lebensjahr zu passieren hat.

Wenn wir über einen Behindertenfreibetrag diskutieren, dann gebe ich Folgendes zu bedenken: Es gibt sehr viele Eltern, die im zweiten und dritten Lebensjahr mit behinderten Kindern gar nicht vor der Entscheidung stehen können, erwerbstätig zu sein. Wenn Sie mit Verbänden reden, die Eltern von Frühgeburten vertreten, dann werden Sie erfahren, dass diese Eltern im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes von einem Termin zum anderen eilen und versuchen, die Frühförderung in den Griff zu bekommen und sich darüber hinaus die Frage einer Erwerbstätigkeit überhaupt nicht stellen.

Wir haben versucht, im bayerischen Staatsinstitut für Frühpädagogik Wirkungsforschung in Sachen Elterngeld zu betreiben. Hier sehen Sie, dass es vom beruflichen Status der Frau abhängig ist: Je höher der berufliche Status ist, desto früher kehrt die Frau wieder in den Beruf zurück. Anders ausgedrückt: Je höher der berufliche Status ist, desto mehr Frauen sind prozentual im zweiten Lebensjahr wieder erwerbstätig. Es gibt aber auch andere Parameter wie z. B. die Zahl der Kinder. Wenn jemand zwei, drei oder vier Kinder hat, dann sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Frauen im zweiten oder dritten Lebensjahr eines Kindes erwerbstätig werden, beträchtlich. Das erscheint aus den Umständen heraus auch als logisch und sinnvoll. Vielfach ist es so, dass die Entscheidung für das dritte Kind auch eine gewisse Weichenstellung ist, was Erwerbstätigkeit anbelangt. Insofern halte ich es jedenfalls für einen sehr begrüßenswerten Ansatz, Familienpolitik daran auszurichten, dass wir für die Familien eine möglichst große Bandbreite an Optionen ermöglichen. Eine solche Option ist das Betreuungsgeld.

Stellvertretende Vorsitzende: Die nächste Fragestellerin ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Dörner.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Stellungnahmen – für die schriftlichen, aber auch für die mündlichen Statements heute morgen. Wir haben bereits viele unterschiedliche Aspekte angesprochen. Es ist immer schwierig, wenn man als Letzte fragt, weil vieles schon vorab beantwortet worden ist. Aber das hat ja durchaus auch eine gute Seite. Ich würde gerne auf einen Aspekt zu sprechen kommen, der schon angetippt, aber noch nicht weiter ausgeführt worden ist, nämlich die Frage der Partnermonate. Diese Thematik ist auch als Aufgabe im Koalitionsvertrag verankert. Frau König, Sie haben vorher gesagt, Sie sähen darin eine Aufgabe, eine Entwicklung bei den Partnermonaten herbeizuführen. Sie haben sich sehr dezidiert dahingehend geäußert, dass das keine zeitliche Ausweitung sein soll,

sondern eine Veränderung innerhalb der bestehenden Regelungen. Mich würde interessieren, warum Sie es für relevant und wichtig halten, das so zu gestalten.

Dann würde ich gleich eine Frage an Frau Schuler-Harms und Frau Spieß anschließen. Sie beide haben sich für eine Ausweitung der Partnermonate ausgesprochen. Dazu würde mich interessieren, wie aus Ihrer Sicht diese Ausweitung gut gestaltet werden könnte, um die aus Ihrer Sicht wichtigen Steuerungsmodalitäten in Gang zu setzen.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): In der Tat gibt es mehrere Gründe, die wir anführen, um die Ausweitung der Partnermonate innerhalb der bestehenden Elternzeit zu regeln. Der erste Grund ist, dass wir mit der Ausweitung der Partnermonate insgesamt nicht das Ziel konterkarieren wollen, den Wiedereinstieg sowohl von Vätern wie von Müttern in die Erwerbsarbeit zu erreichen. Das Erreichen dieses Ziels sollte nicht dadurch behindert werden, dass man einen Anreiz gibt, für einen längeren Zeitraum zu Hause bleiben. Insofern halten wir die jetzige Zeit von maximal 14 Monaten für einen gut gewählten und – was auch empirisch nachgewiesen ist – gut genutzten Zeitraum. Der zweite Grund ist, dass wir diese Partnermonate stufenweise anheben wollen. Wir können uns auch mehr als vier Monate vorstellen. Derzeit haben wir zwei Partnermonate, im nächsten Schritt können es drei sein, dann vier. Sicherlich wäre es ein perspektivischer Wunsch, das irgendwann wirklich „pari pari“ zu machen. Es geht also darum, dass Mütter und Väter sich die Elternzeit komplett gleichberechtigt – je sieben Monate – aufteilen. Das ist derzeit eine Utopie. Ich denke, vier Monate innerhalb der jetzigen Elternzeit sind realistisch. Das hätte zugleich den Vorteil – möglicherweise widerspreche ich mir jetzt selber, denn wenn ich vorher von Kostenneutralität gesprochen habe, soll das natürlich kein prioritäres Ziel des Gesetzgebers sein –, dass es insgesamt weniger kosten wird, als wenn wir es oben „draufsatteln“. Es wird trotzdem teurer, das sagte ich vorher, weil die Männer immer noch mehr verdienen. Das heißt: Je mehr Elternmonate sie nehmen, desto teurer wird es. Wenn wir es aber innerhalb des derzeitigen Bezugszeitraums halten, ist es meiner Ansicht nach schon jetzt für den Gesetzgeber machbar. Ich sehe keinen Grund, warum das nicht noch bis zum September 2013 kommen könnte.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Die konkrete Ausgestaltung hängt sehr eng mit der Frage zusammen, wie viele Monate dabei insgesamt herauskämen. Würde man die Partnermonate auf die derzeitige Elternzeit aufsetzen, könnte es im Grunde genommen bei den bisherigen Regelungen bleiben und man würde einfach die Elternzeit insgesamt um diese Partnermonate verlängern. Diese Verlängerung würde also in die Partnermonatsregelungen eingebracht. Wenn es bei einer Gesamtelternzeit von 14 Monaten verbleibt, wären dann diejenigen Monate zu kürzen, in denen die Eltern zunächst einmal die Gestaltungsfreiheit haben, diesen Zeitraum auf einen oder beide Elternteile zu verteilen – wenn man jetzt mal davon ausgeht, dass das Teilelterngeld kommen könnte. Ein Einwand, der hier immer sehr schnell kommt, ist der, dass man den Eltern ja die Wahlfreiheit lassen wolle, wer die Elternzeit nimmt, und dass man die Elternzeit nicht auch noch um zwei Monate verkürzen wolle. Das ist nach meiner Einschätzung ein politisches, kein rechtliches Dilemma. Verfassungsrechtlich wäre es durchaus möglich, für 10 Monate Elterngeld bereitzustellen und für vier weitere Monate, wenn der jeweils andere Partner

dieses Elterngeld in Anspruch nimmt. Das ist sehr gut vertretbar und auch familien- und gleichstellungspolitisch durchaus zu legitimieren.

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): Wie bereits dargelegt, halten wir eine Ausweitung der Partnermonate für sehr sinnvoll, wenn man das Modell 14 plus 2, also tatsächlich 12 Monate plus vier Monate für den Partner, wählt. Bei dieser Modellvariante hätte man den Vorteil, dass die Frauen, die ja in der Regel diejenigen sind, die die längeren Elternzeitphasen haben, tatsächlich eine Phase von 12 Monaten haben, die dann gefolgt ist von einer außerfamilialen Betreuung, wenn sie sich dafür entscheiden, das Kind in eine solche zu geben. Diese Betreuung ist mit einem Rechtsanspruch auf einen U3-Platz ab 2013 abgesichert. Wenn Sie jetzt auf 10 Monate für diese Personengruppe, die z. B. keinen Partner hat, der die Partnermonate in Anspruch nehmen könnte, zurückgehen würden, so hätten Sie rein faktisch eine Betreuungslücke von zwei Monaten. Das möchte ich bei der Bewertung mit zu bedenken geben. Wir wissen, dass dies in der Regel zu einem Erwerbseinstieg von Müttern genutzt wird. Das konnten wir in unseren Daten finden. Es ist nicht so, dass dann – wie das deutsche Feuilleton manchmal sagt – beide Partner auf eine Weltreise gehen. Die Phasen, in denen sich Väter mit ihren Kindern beschäftigen, indem sie Elternzeit nehmen, nehmen signifikant zu. Die Zeit, die die Mütter mit ihren Kindern verbringen, nimmt ab, und ihre Erwerbsarbeit nimmt zu. Wenn man den Müttern tatsächlich einen viermonatigen Zeitraum für den Erwerbseinstieg gibt, gibt man ihnen zusätzlich eine Möglichkeit in dieser Phase diesen Erwerbseinstieg – der am häufigsten in Teilzeit erfolgt – gut zu gestalten. Es ist auch eine Möglichkeit, einen leichten Einstieg zu schaffen, weil man auf der anderen Seite den Partner hat, der einem den Rücken freihält.

Wenn man aus Gründen der Kostenreduzierung die Variante 10 plus 4 – die Variante 14 plus 2 wäre ja in der Regel kostenintensiver als die Variante 10 plus 4 – wählen möchte, dann kann man das überlegen. Ich gebe aber zu bedenken, dass wir dann – wie gesagt – diese Betreuungslücke haben. Dies kann durchaus dafür sprechen, 16 Monate bereitzustellen. Bei der Argumentation muss man auch bedenken, dass es nicht möglich ist, dass eine Person 16 Monate aussteigt. Man kann ja nicht dann...

*Zwischenruf von Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Alleinerziehende!*

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): ... Alleinerziehende könnten 16 Monate aussteigen, aber wenn wir jetzt über Paarhaushalte sprechen, die könnten ja dann nicht 16 Monate aussteigen. Insofern wäre es also kein Gegenreiz, weil eine Person in einem Paarhaushalt dann nach wie vor nur 12 Monate aussteigen kann. Dies würde nicht verändert werden. Deshalb sehe ich das Ziel, das ich für sehr wichtig halte, den Anreiz, früher in die Erwerbsarbeit zurückzugehen, zu erhalten, nicht so konterkariert, wie Frau König das vorhin in meinen Augen angedeutet hat.

Stellvertretende Vorsitzende: Danke schön. Die erste Fragerunde von einer Stunde ist beendet.

Wir kommen zu der nächsten Runde, 45 Minuten sind dafür vorgesehen. Wir starten erneut mit der CDU/CSU. 17 Minuten haben Sie Zeit. Frau Schön, bitte schön.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Vielen Dank, auch noch einmal für die Antworten. Ich komme noch einmal zurück zum Gesetzentwurf und zu einer Frage, die wir auch in unserem Fragenkatalog hatten, nämlich zum Elster-Verfahren. Ich glaube, Herr Faßhauer und Herr Ziller waren darauf in ihrer Stellungnahme auch mit eingegangen, dass das Elster-Verfahren sich nicht eignet, um bei der Elterngeldberechnung und -abwicklung mit eingesetzt zu werden. Da würde mich noch einmal die genaue Begründung interessieren. Deshalb die Frage an die beiden.

Markus Faßhauer (Familienbund der Katholiken): Was das Elster-Verfahren anbelangt, sind wir zu der Erkenntnis gekommen, dass dieses Verfahren für die Elterngeldbewilligung nicht nutzbar sein wird. Das liegt zum einen daran, dass in vielen Fällen die Datenübermittlung nicht erfolgt, weil diese nur im Falle einer Einkommensteuerveranlagung und dann freiwillig erfolgt und – das ist vielleicht noch entscheidender – die Daten beziehen sich auf den Veranlagungszeitraum, auf das Kalenderjahr, und beim Elterngeld geht es ja um den Bemessungszeitraum der letzten 12 Monate vor der Geburt. Das heißt, die Zeiträume fallen auseinander. Man müsste also dann den Bemessungszeitraum für das Elterngeld grundsätzlich verschieben, nach vorn verschieben, eben auf den Veranlagungszeitraum des Jahres vorher. Das halten wir, auch aus materiellen Gründen, für wenig sinnvoll, weil möglicherweise das Einkommen der Eltern, was dann eben maßgeblich ist für die Elterngeldhöhe, im Zeitraum vorher geringer sein könnte, als dann im Zeitraum der letzten 12 Monate unmittelbar vor der Geburt. Aus diesen Gründen sehen wir im Elster-Verfahren keine Nutzungsmöglichkeit für die Elterngeldberechnung.

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Wenn ich es recht verstanden habe, ist das ELSTER-Verfahren von der Zielsetzung her eigentlich etwas, was etwas ganz anderes bewirken soll. Es war nie für einen Datenaustausch von Seiten der Finanzbehörden in Richtung Elterngeldstelle gedacht, sondern letztlich ist es etwas, was den EDV-technischen Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechend den Steuerpflichtigen ermöglichen soll, ihre Steuererklärung am Computer abzugeben. Und was auch möglich ist, ist, dass im Hinblick auf den für das Elterngeldrecht verankerten Progressionsvorbehalt eine Mitteilung von Seiten der Elterngeldstellen in Richtung Finanzbehörden erfolgt. Umgekehrt ist es nicht vorgesehen, umgekehrt hätten wir zeitliche Brüche, darauf hat Herr Faßhauer schon hingewiesen. Wenn wir es zu Ende denken, würden wir auch wieder in eine Problematik reinlaufen, die wir mit dem ELENA-Verfahren gerade abgehakt haben. Und von daher halte ich es nicht für einen geeigneten Weg.

Abg. **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Fragen zu diesem Gesetzentwurf sind eigentlich weitestgehend beantwortet. Zum Thema Teilerntgeld, das eben diskutiert worden ist, hätte ich noch eine Frage. Wir diskutieren zwar heute nicht über ein Konzept, aber verschiedene Vorschläge sind ja genannt worden. Da würde es mich jetzt doch interessieren, ob Sie die Zahlen nennen können, wie zur Zeit die Verteilung ist. Die Frage geht an Frau Professor Spieß, weil Sie das ja evaluiert haben und an Herrn Faßhauer, der, glaube ich, die Wünsche der Familien ganz gut beurteilen kann: Wie ist die Verteilung zur Zeit, wie viele nutzen das Modell 12+2 und wie viele nutzen 10+4? Es sind alle Variationen denkbar, es ist ja nicht so, dass wir mit unserem Gesetzentwurf oder mit der

derzeitigen Regelung sagen würden, es ist nur das Modell 12+2 möglich. Es sind alle Varianten möglich. Meine Befürchtung wäre, dass das Modell 10+4 einer Kürzung des Elterngeldes gleich käme. Ich habe den Eindruck, dass die Wünsche der Familien andere sind. Und bei der Gelegenheit würde ich Frau König noch darum bitten, dass sie, wenn sie Aussagen von mir aufgreift, diese bitte nicht interpretiert, sondern so aufgreift, wie ich das gesagt habe, das wär sehr nett.

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): In unserer Elterngeldevaluierung haben wir jetzt nicht konkret Zehner-, Zweier-Kombination ausgerechnet, aber Sie alle kennen ja die Bundeserziehungsgeld- oder Elterngeldstatistik, wo diese Daten detailliert vorliegen. Wenn ich die Daten richtig im Kopf habe, ist es ja nach wie vor so, dass die meisten durchaus das Modell 12+2 nutzen. Es gibt einen Prozentsatz, die andere Kombinationen nutzen, das sind aber in der Tat nicht so viele. Wir wissen auch, dass nach wie vor meistens die Väter die Partnermonate nutzen und nicht die Mütter. Und wir wissen auch, das weiß Herr Behnel vom BMFSFJ noch besser als ich, dass in der Tat die Väter in der Regel dieses Minimum von zwei Monaten nehmen und nicht mehr. Sie haben jetzt teilweise Teilelterngeld mit Ausweitung von Partnermonaten verbunden. Bitte?

Zwischenruf von Abg **Nadine Schön (St. Wendel)** (CDU/CSU): Habe ich Teilelterngeld gesagt? Das habe ich nicht gemeint.

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): Also zumindest kam das bei mir so an, dass, wenn Sie jetzt sagen, wie dieses 12+4-Modell wäre, ob es das das ist, was die Eltern tatsächlich wünschen. Das, denke ich, ist in der Tat eine Option, die man ihnen bereitstellen kann. Umgekehrt wurde vor der Einführung des Elterngelds – Sie alle erinnern sich daran – gesagt, na, wir wollen mal sehen, wie viele Väter überhaupt die zwei Monate nutzen, und die Skepsis war sehr groß. Es hat einige Zeit gebraucht, und der Anstieg ist kontinuierlich. Deshalb ist meine Hypothese, dass es bei einem Zeitraum von vier Monaten wahrscheinlich ähnlich wäre, dass es auch innerhalb der Betriebe und der Unternehmen eine Zeitlang braucht, bis man sich auf eine längere Phase verständigt. Ich glaube, dass es irgendwann tatsächlich eine Grenze gäbe, bei der man nicht x-beliebig die Partnermonate nach oben setzen sollte. Aber wenn Sie auch in die internationale Landschaft oder auch in die europäischen Nachbarländer reingehen, dann ist ein Partnermonatsmodell von vier Monaten durchaus etwas, was es gibt. Sie alle wissen, dass Island als vielleicht einziges europäisches Land mit seiner Dreier-, Dreier-, Dreier-Regelung ganz starke Vorgaben hat. Ich weiß nicht, ob wir das unbedingt wollen, aber das wäre durchaus auch erstrebenswert. Ihre Frage war ja, ob Eltern das überhaupt wollen, ob das tatsächlich etwas ist, was genutzt wird und was die Realität ist. Die Realität bisher ist: 12 Monate bei der Mutter und zwei beim Vater. Ich vermute, dass diese Option, wenn es sie gäbe, mittel- und langfristig genutzt werden würde und es dann wahrscheinlich das Modell wäre, wenn wir 12+4 hätten oder 10+4, das die durchschnittliche Familie in Anspruch nehmen würde. Auch jetzt gibt es eine Option, wir haben uns im Vorfeld darüber unterhalten: z. B. das Elterngeld auf 24 Monate zu schieben und nur Teilbeträge zu nehmen. Auch das wird jetzt nicht von der Mehrheit in Anspruch genommen. Die Empirie zeigt, dass in der Regel durchaus die Vorgaben, die gemacht sind, auch tatsächlich genutzt werden.

Herr **Markus Faßhauer** (Familienbund der Katholiken): Vielleicht noch einige kleine Ergänzungen dazu: Es geht jetzt um das Thema Inanspruchnahme der Partnermonate. Wenn ich mich recht erinnere, ist es wohl so, dass die 12 Monate Elterngeldbezug von etwa 87 Prozent der Mütter in Anspruch genommen werden und dann mittlerweile über ein Viertel der Väter die beiden Partnermonate in Anspruch nimmt. Diese Zahlen zeigen schon, dass es im Grunde genommen dort – und mit nach wie vor steigender Tendenz bei den Vätern – entsprechende Bedürfnisse und Wünsche gibt. Bei den Partnermonaten sieht man sehr deutlich, das ist in den Statistiken immer wieder quartalsweise ausgewiesen, wie im Laufe der letzten Jahre seit Einführung des Elterngeldes die Quote zugenommen hat. Die Tendenz ist immer noch steigend und man hat sich im Grunde genommen von einer Erfolgsmeldung zur nächsten hangeln können. Ich denke, dass das weiterhin auch der Fall sein wird, insbesondere dann, wenn man auf vier Monate ausbaut. In diesem Zusammenhang würde ich auch nochmal stark dafür werben, dass, wenn man diesen Ausbau der Partnermonate in Angriff nimmt, was wir unterstützen, dies als Zusatzangebot zu den bestehenden Partnermonaten gestaltet wird. Also 12+4 und nicht 10+4, weil das andere wiederum die Gestaltungsmöglichkeiten der Familien ganz stark einschränken würde. Wir sehen ja jetzt gerade, dass 87 Prozent der Mütter die Zeit voll nehmen, das könnten die dann nicht mehr so gestalten. Und auch wenn man das mal insgesamt betrachtet, wird es höchstwahrscheinlich sogar zu einem Verlust des Elterngeldes bei vielen Familien führen, weil doch nicht alle Väter die Partnerkomponente in Anspruch nehmen oder zumindest bedeutend weniger als die Mütter. Und das liegt nicht nur an der Einstellung der Väter, sondern das liegt auch einfach an bestimmten Rahmenbedingungen, die es manchmal fast unmöglich machen, das umzusetzen. Das sind finanzielle Rahmenbedingungen, das sind auch Rahmenbedingungen der Arbeitswelt, der Kinderbetreuung, das muss man mit im Blick behalten. Will man Familienpolitik im Sinne einer Ermöglichungspolitik gestalten, also weitere Wege eröffnen, den Bedürfnissen gerecht werden? Oder versteht man Familienpolitik quasi als Steuerungspolitik von oben, wenn man sagt, wir haben ein bestimmtes Modell, das haben wir für richtig erachtet und danach wird alles ausgerichtet? Ich plädiere für die erstere Variante. Das ist unser Verständnis als Familienbund von Familienpolitik.

Stellvertretende Vorsitzende: Danke. Wir kommen jetzt zur zweiten Fraktion, die SPD. Frau Marks, bitte.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich jetzt in der zweiten Fragerunde zuerst an Herrn Dau. Und zwar geht es hier um das Thema Vereinfachung des Elterngeldbezuges und Mutterschaftsgeldregelung. Dazu haben Sie ja auch sehr dezidiert Stellung genommen und – wie ich finde – zurecht durchaus auch kritisch. Sie weisen in Ihrer ergänzenden Stellungnahme auf das Problem des Verbrauchs eines vollen Elterngeldmonats im dritten Lebensmonat des Kindes hin, wenn zu diesem Zeitpunkt auch nur ein einziger Tag Mutterschaftsgeld bezogen wurde. Ich denke, das ist alles andere als sachgerecht und das ist ja durch den Änderungsantrag der Koalition aufgenommen worden. Ich halte das, wie gesagt, in keiner Weise für zielführend und sehe auch keinen Rechtfertigungsgrund dafür. Soll es Ihrer Ansicht nach bei dem geltenden Gesetzestext bleiben oder hätten Sie hier gegebenenfalls einen konkreten anderen Vorschlag, wie damit umzugehen ist?

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung, die noch nicht im Einzelnen vorliegt, genau gesagt, wie es zu dieser Auffassung gekommen ist und hat damit das Problem gelöst, das vorher in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt worden ist. Allgemein wurde es, wie Sie auch jetzt gesagt haben, als schwer hinnehmbar angesehen, dass im Extremfall ein einziger Tag Elterngeldbezug zum Verlust des ganzen Anspruchsmonats führen sollte. Und die Lösungsmöglichkeiten waren unterschiedlich, das wurde zum Teil als verfassungswidrig angesehen. Das Bundessozialgericht hat dann eine Auslegung gefunden, die elternfreundlich ist und die diese Probleme beseitigt, jedenfalls für die Fälle, in denen die Mutter in dem betreffenden dritten Lebensmonat die Voraussetzungen zum Bezug von Elterngeld nicht erfüllt. Das wird sie in den meisten Fällen dann nicht tun, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in elterngeldschädlichem Umfang annimmt. Ich meine, es sollte dabei bleiben. Das, was in dem Änderungsantrag vorgesehen ist, ist eine Korrektur der elternfreundlichen Rechtsprechung des BSG und Sie müssten sich entscheiden, ob Sie das mitmachen wollen.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Die nächste Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Dau, und zwar zur Weiterentwicklung des Bundeselterngeldgesetzes. Zum Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sollten, das haben Sie ja auch so ausgeführt, Einnahmen zählen, die im Lohnsteuerverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden, also Stichwort Urlaubs- und Weihnachtsgeld, was auch entsprechend so im Lohnsteuerverfahren gehandhabt wird. Ein weiteres Beispiel möchte ich da anfügen: Angestellte Versicherungsvertreter und -vertreterinnen erhalten in der Regel ein relativ geringes Grundgehalt, was dann über die Provisionszahlung – Stichwort: erfolgte Abschlüsse – erst zu dem eigentlichen Einkommen führt. Sollten Ihrer Meinung nach die gezahlten Provisionen als Bestandteil in die Elterngeldberechnung einfließen? Und wie kann eine solche Regelung im Gesetz verankert werden?

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Also ich denke, dass es folgerichtig wäre, vom Grundansatz her das durchschnittlich im Bemessungszeitraum verfügbare monatliche Einkommen fortzuschreiben mit der Ersatzquote von 67 Prozent, da in verschiedenen Punkten Mängel bestehen, weil offensichtlich verfügbares Einkommen nicht berücksichtigt wird. Das sind insbesondere die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die den Arbeitnehmern ja sogar netto zustehen, also das verfügbare Einkommen in besonderer Weise erhöhen. Überraschend müssen solche Berechtigten dann feststellen, dass beim Elterngeld diese Zuschläge überhaupt keine Rolle mehr spielen, sie werden vom Einkommen in voller Höhe abgezogen. Und ich habe jetzt keinen genauen Vorschlag, wie man insbesondere diese Provisionszahlungen berücksichtigen könnte, das ist ja eine sehr diffizile Frage, ob sie noch zum laufenden Einkommen gehören, da hat es ja auch sehr viel Rechtsprechung dazu gegeben. In der Tendenz würde ich sagen, man sollte versuchen, dem gesetzgeberischen Grundanliegen besser gerecht zu werden, indem man alles das, was zum verfügbaren Einkommen gehört, auch wirklich, wenn es dann ausfällt als Einkommen, in der Bezugszeit durch die Elterngeldleistung ersetzt.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Erst einmal vielen Dank für die Antworten. Meine nächste Frage möchte ich an Frau Schuler-Harms und an Frau König richten. Und zwar möchte ich doch nochmal darauf eingehen, ob es nicht auch sinnvoll wäre — Stichwort: Wiedereinführung der Anrechnungsfreiheit auf Leistungen nach SGB II und SGB XII — einerseits diese Leistungen grundsätzlich anrechnungsfrei zu stellen und zum anderen den sogenannten erweiterten Geschwisterbonus entsprechend bei diesen Zielgruppen, bei diesen Familien gleichermaßen zu berücksichtigen. Vielleicht könnten Sie beide nochmal kurz darlegen, warum Sie das für notwendig erachten – darauf sind Sie in Ihren Stellungnahmen auch eingegangen – und ob es nicht auch durchaus sinnvoll wäre, das im vorliegenden Gesetzentwurf schon zu berücksichtigen.

Frau **Prof. Dr. jur. Margarete Schuler-Harms** (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg): Die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes auf das Grundeinkommen ist relativ neu. Wir haben die Anrechnungsfreiheit des Erziehungsgeldes seit den 80er Jahren gehabt. Das Erziehungsgeld ist in dieser Hinsicht auch immer anders behandelt worden als das Kindergeld beispielsweise. Das hatte mit dem Zweck des Erziehungsgeldes zu tun, der sich insoweit auch in der Höhe des Sockelbetrages im Elterngeld fortsetzt. Es geht um die Anerkennung der Erziehungsleistung, die mit dem Aufziehen eines sehr kleinen Kindes verbunden ist. Diese Anerkennung hat stattgefunden auch bei Eltern im Sozialhilfebezug. Seit 2003 gibt es die Umstellung auf Hartz IV, daneben gibt es die Sozialhilfe. Es gibt Erschwernisse auch in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Erwerbsobliegenheiten, ich habe es schon angesprochen. In diesem Punkt wäre es aus meiner Sicht durchaus richtig und angemessen, weiterhin an der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes im Sockelbetrag festzuhalten. Der Mehrkinderzuschlag ist ein Betrag, der ebenfalls nicht einkommensersatzbezogen ist, sondern auch in diesen Sockel hineingehört, der grundsätzlich einen anderen Zweck verfolgt. Und aus diesem Grunde sehe ich es auch für richtig an, den Geschwisterbonus mit in diesen Sockelbetrag hinein zu rechnen. Wir sehen in der derzeitigen Diskussion um das Betreuungsgeld auch, um es nochmal aufzugreifen, wohin es führt, wenn eine Gesetzmäßigkeit darin zu bestehen scheint, dass alle Leistungen des Staates auf das Grundeinkommen zur Anrechnung kommen sollen. Es scheint plötzlich auch gar nicht mehr möglich, dass andere Leistungen möglicherweise anrechnungsfrei gestellt werden. Und auch aus diesem Grunde würde ich anregen, über die Anrechnungsfreiheit doch noch einmal nachzudenken, auch in diesem Gesetzgebungsverfahren.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Ich kann mich an dieser Stelle Frau Schuler-Harms nur anschließen. Wir haben eben gehört, was das im Monat ausmachen würde und haben lange diskutiert über den Wegfall der Freibeträge für Eltern mit behinderten Kindern. Herr Faßhauer hatte den Betrag von 40 bis 50 Euro im Monat genannt, die diesen Eltern verloren gingen. So ist es natürlich bei Eltern im SGB II-Bezug ein fast zehnfacher Verlust, den sie seit einiger Zeit hinzunehmen haben. Es fehlen nämlich diesen Familien 300 Euro im Monat durch die Anrechnung. Wir haben dieses damals in breiter Übereinstimmung der Verbände aller politischen oder konfessionellen Ausrichtungen kritisiert, ich muss dies nicht wiederholen, aber natürlich ist es aus unserer Sicht dringend geboten, dieses rückgängig zu machen. Im Mindesten muss aber jetzt bei dieser gesetzlichen Änderung dann sichergestellt werden, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates, der die Anrechnungsfreiheit des Geschwisterbonus

vorschlägt, durchgesetzt wird und nicht der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die auch eben diesen Geschwisterbonus zur Anrechnung bringen wollen. Wir halten es nicht für hinnehmbar, den Familien im Hartz IV-Bezug, die wirklich wenig Geld haben, die ärmsten der Eltern, denen jetzt zusätzlich noch einmal etwas wegzunehmen.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Dann noch eine kurze Frage an Frau König: Sie haben in Ihrer Stellungnahme Bezug genommen auf den 8. Familienbericht, und zwar auf das Stichwort Großelternzeit. Auch die Sachverständigenkommission hat ja gesagt, dass diese reformiert bzw. erweitert werden sollte. Wie bewerten Sie eine solche Erweiterung grundsätzlich und vor allem vor dem Hintergrund einer betrieblichen Arbeitszeitdisposition?

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir diesmal absichtlich gar nichts zur Großelternzeit geschrieben, weil wir nichts dagegen haben, auch nichts gegen eine Ausweitung. Sie wird aber, solange sie nicht mit dem Anspruch auf Elterngeldbezug verknüpft wird, aus unserer Sicht völlig zahnlos bleiben. Und wir haben auch deshalb nichts geschrieben, weil wir an anderer Stelle etwas schreiben. Wenn wir mehr Menschen in Verantwortung bringen wollen bei der Erziehung von Kindern, dann wollen wir das zunächst bei den Vätern tun und nicht zunächst bei den Großeltern. Deswegen sind wir etwas irritiert, dass wir in der Stellungnahme der Ministerin zum 8. Familienbericht die Großelternzeit so herausgehoben finden, aber wenig zu den Vätern der Kinder.

Stellvertretende Vorsitzende: Schönen Dank. Die FDP-Fraktion, bitte Frau Gruß.

Abg. **Miriam Gruß** (FDP): Uns ist es ja vor allen Dingen immer um die Selbstständigen gegangen. Da hätte ich jetzt auch noch einmal Fragen und bitte um eine Einschätzung von Frau Spieß, Herrn Ziller und Herrn Dau. Es ist doch so, dass Selbstständige, insbesondere in der Gründungsphase, Zeiträume haben, wo viel verdient wird und dann wieder Zeiträume, wo wenig verdient wird. Bezugszeiträume sind aber nun mal die letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes. Wäre es da möglicherweise sinnvoll, einen größeren Zeitraum zu nehmen in einer Gründungsphase, z. B. drei oder fünf Jahre, oder wie könnte man der Tatsache, dass es bei Selbstständigen so starke Schwankungen gibt, eher gerecht?

Herr **Josef Ziller** (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen): Ich glaube, dass es durchaus sinnvoll ist, an den 12 Monaten festzuhalten, 12 Monate haben ja durchaus einen nivellierenden Effekt. Wenn man sich der Erwartungshaltung hingibt, dass wir wirklich detailgetreu abbilden wollen, ohne Möglichkeit, dass zufällige Einnahmen, die in einem Jahr höher sind, jetzt nicht berücksichtigt werden, dann werden wir das Problem mit einer bloßen Ausweitung des Bemessungszeitraumes auch nicht bewältigen können. Die Zufälligkeiten, also diese Schwankungen, haben Sie immer drin. Jetzt kann man natürlich sagen, je weiter der Bemessungszeitraum gezogen wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass man den Durchschnitt der letzten Jahre trifft. Wenn wir es nur bei den Selbstständigen ausweiten würden, hätte ich ein Problem damit. Warum bei Selbstständigen 24 Monate, bei Nichtselbstständigen nur 12 Monate? Im Prinzip haben Sie die Gefahr von

Verwerfungen eher in beiden Bereichen, von der Häufigkeit natürlich mehr bei den Selbstständigen. Wir müssen auf den Zeitraum vor der Geburt abstellen und da halte ich im Grunde die 12 Monate für absolut vertretbar. Wir behandeln da alle gleich und machen keine weiteren Ausnahmen, die auch wieder Ausgangspunkt für weitere Diskussionen sein würden.

Frau **Prof. Dr. Katharina Spieß** (DIW): Ich kann mich dem weitgehend anschließen. Es ist in der Tat so, dass Selbstständige ja bewusst auch eine solche Entscheidung treffen und sich darüber im Klaren sind, dass sie im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen, die, so Ihre Hypothese, ja ein permanenteres Einkommen haben als Selbstständige. Insofern halte ich es für durchaus legitim, diese dann im Endeffekt genauso zu behandeln wie alle Erwerbstätigen, dass man sie vom Grundsatz her so behandelt, dass ein Zeitraum von 12 Monaten abgedeckt ist. Herr Ziller sagte es schon: Das ist nicht ein Zeitraum von drei Monaten oder sonst noch irgendwas. Wir wissen auch, dass insbesondere bei jungen Eltern, die in abhängiger Beschäftigung sind, es teilweise auch Schwankungen gibt, weil sie im Berufsleben noch nicht ganz so etabliert sind. Wenn man diese Diskussion dann aufmacht, müsste man vielleicht sagen, dass jeder, der in den letzten 12 Monaten einen Berufswechsel hatte, dann vielleicht auf zwei Jahre ausdehnen darf. Und deshalb halte ich es für sehr schwierig, diese Argumentation nur für Selbstständige führen zu wollen. Dann wären auch für andere Berufseinsteiger oder andere Gruppen tatsächlich die Türen offen zu argumentieren, aufgrund von Schwankungen im Einkommen eine andere Einkommensberechnung haben zu wollen.

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes nur für Selbstständige hätte zwar den Vorteil, dass das Einkommen dann verstetigt würde, wenn man das über mehrere Jahre, über zwei Jahre oder sogar eine noch längere Zeit mit Durchschnittswerten zugrunde legte. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass Selbstständige ja doch auch erhebliche Steuerungsmöglichkeiten haben, was den Einkommenszufluss anbelangt. Das führt dann wieder zu dem Problem, dass nur diejenigen, die gewitzt sind, es hinbekommen werden, dass gerade im Bemessungszeitraum besonders hohe Einnahmen und besonders niedrige Steuern fällig werden. Das wäre eine etwas zweischneidige Sache und die Selbsthilfemöglichkeiten bei Selbstständigen bestehen durchaus. Als etwas problematisch sehe ich an, dass bei Selbstständigen ja auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen wird, der liegt länger zurück als die 12 Monate vor der Geburt. Und, soweit ich erinnere, ist schon bei den Beratungen zum BEEG von einem Verband der Gründerinnen vorgebracht worden, dass gerade junge Mütter, die ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, mit der Zeit in eine Konsolidierungsphase hineingekommen sind. Und diese Konsolidierungsphase mit höheren Einnahmen liegt dann ausgerechnet in den 12 Monaten vor der Geburt. In der Zeit davor lief das Geschäft noch nicht so gut und sie haben geringere Einnahmen erzielt, so dass sie darin einen Nachteil sehen. Eine Alternative zu dem Zeitraum, der die 12 Monate vor der Geburt berücksichtigt, würde zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Und ich würde insgesamt auf die Selbststeuerungsmöglichkeiten bei den Selbstständigen vertrauen, die alle Möglichkeiten ausschöpfen, um im richtigen Zeitraum ein möglichst hohes Einkommen zu erzielen und damit ihren Elterngeldanspruch voll ausschöpfen zu können.

Stellvertretende Vorsitzende: Die Fraktion Die LINKE.. Herr Wunderlich, bitte schön.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe die Frage, ob jemand unter den Sachverständigen ist, der sich gegen Veränderungen beim doppelten Anspruchsverbrauch bei gleichzeitiger Teilelternzeit ausspricht? Ich sehe niemanden. Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Dau. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme darauf, dass der doppelte Anspruchsverbrauch bei gleichzeitiger Teilzeit und gleichzeitigem Elterngeld eine rechtlich nicht bedenkenfreie Regelung sei. In welcher Hinsicht ist dies aus Ihrer Sicht rechtlich nicht bedenkenfrei?

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Das sind die üblichen Bedenken, dass in die Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit zwischen den Eltern eingegriffen wird, indem bestimmte Zwänge gesetzt werden und sie nicht frei darüber entscheiden können, ihr Kind so zu betreuen, wie sie wollen, von wem sie wollen und daneben denjenigen arbeiten zu lassen, den sie arbeiten lassen wollen. Es soll also möglichst große Gestaltungsmöglichkeiten geben und hier werden äußere Zwänge zu einer bestimmten Verteilung von Betreuungsarbeit und Erwerbsarbeit gesetzt.

Stellvertretende Vorsitzende: Gut. Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Dörner, bitte.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte nochmal zurückkommen auf die Gruppe der Anspruchsberechtigten. Frau König, Sie haben dezidiert in Ihrer Stellungnahme gesagt, man soll es ausweiten auf Pflegeeltern. Da würde ich gerne von Ihnen nochmal die Begründung hören, warum Sie das für angeraten halten. Und ich würde auch gerne Herrn Faßhauer fragen, wie er zu dieser Fragestellung steht.

Frau **Barbara König** (Zukunftsforum Familie): Wir wissen natürlich, dass die Pflegeeltern nicht eins zu eins mit den Adoptiveltern, die ja elterngeldberechtigt sind, zu vergleichen sind, weil Pflege von Kindern innerhalb der Familie eine Jugendhilfemaßnahme ist und auch durch das Pflegegeld für die Kinder gewürdigt wird, das eben die Pflegeeltern über die Jugendhilfe bekommen. Aber wir finden, dass über das Pflegegeld hinaus doch eine Anerkennung ihrer wirklich besonderen Erziehungsleistung und Betreuungsleistung über das Elterngeld möglich wäre. Wir regen also zumindest an, darüber nachzudenken, das zu prüfen. Wir haben nicht kalkuliert, wie viele Eltern das zusätzlich betreffen würde und welche Kosten entstehen würden. Da wir einen sehr weiten Familienbegriff haben und eben angesprochen worden ist, Großeltern in den Berechtigtenkreis einzubeziehen, die Adoptiveltern sind ohnehin schon drin, ist es nur sachgerecht, diese wichtige Erziehungsleistung auch einzubeziehen. Ein kleiner, sicherlich nicht gesetzeskonformer Nebenaspekt ist, dass wir wissen, dass Pflegeeltern in der Jugendhilfe händeringend gesucht werden, dass sich viel zu wenige Eltern dieser sehr verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe stellen, weil sie auch Nachteile bei der Erwerbstätigkeit fürchten. Insofern wäre das sicherlich ein zusätzlicher Anreiz, der aber nicht im BEEG verankert wäre, sondern insgesamt familienpolitisch trägt.

Herr **Markus Faßhauer** (Familienbund der Katholiken): Zum Thema der Anspruchsberechtigung für Pflegeeltern würde ich mich spontan auch grundsätzlich positiv äußern, das wäre erwägenswert. Man müsste nochmal genau schauen, ob die Situation vergleichbar ist. Beim Elterngeld geht es ja einerseits um den Ersatz entgangenen Erwerbseinkommens und um die Anerkennung der Erziehungsleistung im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes. Wenn diese Situation bei Pflegeeltern ähnlich gegeben ist, also diese Situation ähnlich wahrgenommen wird, ist es durchaus erwägenswert, dort die Anspruchsberechtigung auch für diese Personengruppe zu prüfen.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich noch eine kurze Frage an Herrn Dau richten. Ich finde, Sie haben eben ganz gut verdeutlicht – ich glaube, wir sind und alle einig, dass wir natürlich die Eltern behinderter Kinder nicht zusätzlich belasten wollen –, warum die Problematik der Freibeträge schwierig ist, die rechtliche Abgrenzung von Freibeträgen für diese Personengruppe mit Freibeträgen von anderen Personengruppen. Jetzt haben wir gewisse Vorschläge gehört, wie man dann gegebenenfalls außerhalb dieser klassischen Elterngeldberechnungsmodalitäten eventuell für diese Personengruppe, also Eltern mit behinderten Kindern, eine Erleichterung schaffen könnte, beispielsweise über einen Pauschalbetrag. Sehen Sie da Möglichkeiten oder haben Sie da auch eigene Vorstellungen oder Vorschläge, wie man das gestalten könnte?

Herr **Dirk H. Dau** (ehemaliger Richter am Bundessozialgericht): Ich hielte eine solche Lösung für besser als eine Sonderstellung für die Eltern Behinderter oder selbst behinderte Eltern, denn zur Zeit ist es über die Freibeträge ja so, dass das zusätzliche Elterngeld ungleich verteilt ist, das spielt alles eine Rolle beim Steuerabzug. Wer gar keine Steuern zahlt, hat von den Freibeträgen überhaupt nichts, da kann das Kind noch so behindert sein. Und wer besonders viel verdient, bekommt besonders viel. Da könnte ich mir dann als Lösung vorstellen, dass man die Eltern behinderter Kinder oder die selbst behinderten Eltern, denen es schwerer fällt, ihre Betreuungs- und Erziehungsleistung zu erbringen, weil sie behindert sind, mit einem Zuschlag für diese besonderen Mühen belohnt. Das scheint mir die gerechtere Lösung in diesem Fall zu sein.

Stellvertretende Vorsitzende: Schönen Dank, Herr Dau. Ich glaube, die Zeit ist um und wir haben viele Fragen gestellt und viele Antworten bekommen. Herr Behnel, Sie werden ja die Elterngeldnovellierung erarbeiten. Ich glaube, vieles, was heute angesprochen wurde, gab Anregungen, zeigte aber auch Grenzen, die man mit betrachten sollte. Das ist etwas, was der Ausschuss Ihnen gerne mitgeben möchte, denn nicht alles ist machbar und nicht alles ist sinnvoll, was wir uns immer so wünschen. Herzlichen Dank an Sie, an die Sachverständigen, für die vielen, wirklich ausführlichen, interessanten Stellungnahmen und danke schön an den Ausschuss, an die Mitglieder, danke schön für Ihre Teilnahme. Ich wünsche allen einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 12:51 Uhr

Christel Humme, MdB
Stellvertretende Vorsitzende